



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2015



Impressum

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Mai 2016

Druck

Druckerei Raabe OHG, Rheinbach

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Gettyimages – nadla (Titel), Bundesregierung/Bergmann (S. 2),
Bundeskartellamt/Gloger (S. 3), Bundeskartellamt (S. 4), Bundeskartellamt/
Schuering (S. 5, S. 6 oben), Bundeskartellamt/Gloger (S. 6 unten), Fotolia –
ra2 studio (S. 8), Fotolia – ty (S. 9), Fotolia – Polarpx (S. 10), photocase.de –
zettberlin (S. 13), iStock – demaerre (S. 14), iStock – Easyturn (S. 15),
Fotolia – photo 5000 (S. 17), shutterstock – l i g h t p o e t (S. 18), Fotolia –
Barbara Pheby (S. 19), maxoidos – Fotolia (S. 20), chaya1 – Fotolia (S. 20),
fischer-cg.de – Fotolia (S. 20), yulyla – Fotolia (S. 20), vschlichting – Fotolia
(S. 20), Shutterstock – aerogondo2 (S. 23 unten), Shutterstock – Lisa S.
(S. 23 oben), Shutterstock – Brian A Jackson (S. 24), istock – EdStock (S. 25),
Shutterstock – Bukhta Yuri (S. 26), Shutterstock – wavebreakmedia (S. 28),
Fotolia – victor217(S. 29), Fotolia – Ionescu Bogdan (S. 30), Shutterstock –
hkeita (S. 31 oben), istock – franhermenegildo (S. 31 unten), photocase.de –
pjanze (S. 32), Fotolia – Georgejmcittle (S. 35), Fotolia – Korta (S. 36), Fotolia –
furuoda (S. 37), Shutterstock – Teddy Leung (S. 39), Fotolia – Kalafoto (S. 40)

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Grußwort Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie	2
Vorwort Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes	3
Aufgaben und Organisation	4
Grundsatzabteilung	8
Prozessabteilung	12
Vergabekammern des Bundes	14
1. Beschlussabteilung	16
2. Beschlussabteilung	18
Daten und Fakten	20
3. Beschlussabteilung	22
4. Beschlussabteilung	24
5. Beschlussabteilung	26
6. Beschlussabteilung	28
7. Beschlussabteilung	30
8. Beschlussabteilung	32
9. Beschlussabteilung	34
Kartellverfolgung	36
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	40
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	

Grußwort

Sigmar Gabriel

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Unsere Wirtschaft steht angesichts des Megatrends der Digitalisierung vor ganz neuen Herausforderungen. Die Erfahrung lehrt, dass Antworten auf diese Herausforderungen am besten im Wettbewerb gefunden werden. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb zu sichern. Die Wirtschaftspolitik muss deshalb Sorge tragen, dass das Bundeskartellamt über die richtigen Instrumente verfügt, um seine Aufgaben auch in der digitalen Ökonomie der Zukunft zu erfüllen. Ein Schwerpunkt der bevorstehenden 9. GWB-Novelle wird deshalb die Anpassung des Kartellrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Digitalisierung sein.

Die Dynamik des Internets lässt sehr schnell neue bedeutende Unternehmen und immer wieder neue Erfolgsmodelle entstehen. Es ist dabei Aufgabe des Bundeskartellamtes, die Märkte offen zu halten und missbräuchliches Verhalten zu ahnden. Die Arbeit des Amtes – sei es bei der Fusionskontrolle oder der Missbrauchsaufsicht – zeigt, dass das Bundeskartellamt diese Herausforderung erfolgreich annimmt. Die von der Task Force Internetplattformen entwickelten wettbewerbsrechtlichen Konzepte sind bereits in die Prüfung

konkreter Fusionsvorhaben eingegangen. Mit seinen Entscheidungen zu den Bestpreisklauseln von Reiseportalen hat das Bundeskartellamt ebenso wie mit den Verfahren gegen Amazon Marketplace und die Internet-Vertriebsbedingungen von Markenherstellern Pflöcke für den Wettbewerb im digitalen Zeitalter gesetzt. Ich bin mir sicher, dass Big Data und die Frage, wie das Kartellrecht mit den sich aus der Internetökonomie ergebenden Fragen umgeht, auch in Zukunft das Bundeskartellamt beschäftigen werden.

Das Bundeskartellamt hat im letzten Jahr erneut hohe Bußgelder gegen Unternehmen und Privatpersonen wegen des Verstoßes gegen das Kartellverbot verhängt. Betroffen waren Automobilzulieferer, Matratzenhersteller, Hersteller von Fertiggaragen und Anbieter von Containertransporten. Mit der 9. GWB-Novelle werden wir sicherstellen, dass sich Unternehmen in Zukunft nicht durch Umstrukturierungen einem Bußgeld entziehen können. Zudem soll es den Geschädigten von Kartellen erleichtert werden, ihre Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

Die hervorragende Arbeit des Bundeskartellamtes im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs kommt unmittelbar auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Das zeigen besonders anschaulich die abgeschlossenen Verfahren gegen überhöhte Wasser-, Fernwärme- und Heizstrompreise sowie die Arbeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

Mit Unterstützung des Sachverständigen des Bundeskartellamtes haben wir das Vergaberecht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen reformiert. Das Vergaberecht ist nun einfacher und transparenter. Es wird effizienter für Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sorgen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamtes für ihre ausgezeichnete Arbeit im Jahr 2015. Ich setze weiterhin auf Ihr hohes Engagement und wünsche Ihnen für die künftigen Herausforderungen als Schiedsrichter des Wirtschaftsgeschehens viel Erfolg.

Ihr

Sigmar Gabriel
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Vorwort

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Wettbewerb ist eine tragende Säule der sozialen Marktwirtschaft, das deutsche Kartellgesetz das „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“. Das Bundeskartellamt hat seit jeher die Aufgabe, als eine Art Schiedsrichter in der Wirtschaft, Marktmacht zu begrenzen und verbotene Wettbewerbsbeschränkungen zu sanktionieren. Das Zeitalter der Digitalisierung stellt auch die Wettbewerbsaufsicht vor neue Fragen. Tradierte Geschäftsmodelle sowie ganze Wirtschaftszweige werden durchgerüttelt und sehen sich einem veränderten Wettbewerbsumfeld oder gleich neuer Konkurrenz durch große und schnell wachsende Internetkonzerne ausgesetzt.

Um der steigenden Bedeutung der Internetökonomie für alle Wirtschaftsbereiche Rechnung zu tragen, hat das Bundeskartellamt Anfang 2015 eine Task Force Internetplattformen eingerichtet. Wir erleben mit der zunehmenden Digitalisierung eine neue wirtschaftliche Revolution, die alle Bereiche erfasst. Das hat große Auswirkungen auf unsere Fallarbeit. Einerseits neigen die wichtigen Unternehmen der Internetökonomie infolge der für sie typischen Netzwerkeffekte zu Größe und Marktkonzentration. Andererseits bringt es

die Dynamik des Internets mit sich, dass sich immer wieder neue Player und neue Erfolgsmodelle durchsetzen. Unsere Kernaufgabe als Hüter des Wettbewerbs ist es, gerade in der digitalen Welt missbräuchliche Verhaltensweisen der großen Unternehmen konsequent zu verfolgen, um so die Märkte für neue Geschäftsmodelle offen zu halten.

Dieser Jahresbericht wirft auch noch einmal ein kurzes Schlaglicht auf das Fusionsvorhaben EDEKA/Kaiser's Tengelmann. Über diese Fusion und die Ministererlaubnis im Lebensmitteleinzelhandel wird auch in der Öffentlichkeit immer noch viel diskutiert.

In insgesamt elf Kartellverfahren hat das Bundeskartellamt im Jahre 2015 rund 208 Millionen Euro Bußgelder wegen verbotener Absprachen verhängt. Die Bußgelder verteilen sich auf insgesamt 45 Unternehmen und 24 Privatpersonen. Die Verfahren betrafen die verschiedensten Branchen, wie z. B. Automobilzulieferer, Matratzenhersteller, Anbieter von Containertransporten oder Hersteller von Fertigaragen. Auch im sogenannten Vertikalfall, bei dem Absprachen über die Ladenverkaufspreise zwischen Herstellern und Händlern von Lebensmitteln verfolgt werden, wurden 2015 erste Bußgelder verhängt und in den ersten Monaten 2016 nahezu alle Verfahrenskomplexe abgeschlossen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Jahresberichts 2015.

Ihr

Andreas Mundt
Präsident des Bundeskartellamtes

Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sogenannte Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Fusionen werden durch das Bundeskartellamt geprüft, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatz-

schwelen überschreiten, einer der gesetzlich definierten Zusammenschlusstatbestände erfüllt ist und das Vorhaben wettbewerbliche Auswirkungen in Deutschland hat. Das Bundeskartellamt bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Sie verfügen damit gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung

dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen.



Seit der Einführung dieses Instruments im Jahr 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme, Milch oder zu der Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel, abgeschlossen. Derzeit analysiert das Bundeskartellamt u. a. die Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten, dem sogenannten „Submetering“.

Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2015: 28,8 Millionen Euro
- rund 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- sieben Auszubildende
- weibliche/männliche Mitarbeiter: 51 Prozent/49 Prozent

Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2015 in elf Verfahren rund 208 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 45 Unternehmen und 24 Privatpersonen verhängt.

Fusionskontrolle

- Rund 1.200 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2015 erhalten. In 13 Fällen wurde ein Hauptprüfverfahren eröffnet.
- Ein Zusammenschluss wurde in 2015 untersagt und ein weiterer konnte nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2015 aufgenommenen Verfahren: 14
- Anzahl der 2015 abgeschlossenen Verfahren: 20

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 138 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2015 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 22 Fällen entsprochen, 28 Anträge wurden zurückgewiesen.

Sektoruntersuchungen

- Zehn Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen. 2014 wurden die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht. Derzeit führt die Behörde drei Sektoruntersuchungen durch.



Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Prof. Dr. Konrad Ost, der sein Amt im September 2015 von seinem Vorgänger Dr. Peter Klockner übernommen hat. Ihnen obliegen die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit. Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die insgesamt zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen.

Im Zuge der Übernahme des Amtes des Vizepräsidenten durch den bisherigen Leiter der Grundsatzabteilung Prof. Dr. Konrad Ost kam es im Herbst 2015 zu Neubesetzungen in verschiedenen Abteilungen. Birgit Krueger, bisherige Leiterin der 2. Beschlussabteilung, ist neue Leiterin der Grundsatzabteilung. Dr. Felix Engelsing, bisheriger Leiter der 8. Beschlussabteilung, hat die Leitung der 2. Beschlussabteilung übernommen. Zudem hat Prof. Dr. Carsten Becker – zunächst unter Beibehaltung seiner Funktion als Vorsitzender der 10. Beschlussabteilung – die Leitung der 8. Beschlussabteilung übernommen. Im Mai 2016 hat Michael Teschner, Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung, auch die Leitung der 10. Beschlussabteilung übernommen. Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung war bis Oktober 2015 Franz Heistermann, der in den Ruhestand getreten ist. Sein Nachfolger ist Christian Ewald, der bisherige Chefökonom des Bundeskartellamtes. Dieses Amt hat seit März 2016 Arno Rasek inne, der zuletzt als Beisitzer für Elektrizitätswirtschaft und Leiter der Arbeitsgruppe Energie-Monitoring in der 8. Beschlussabteilung tätig war.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen.

Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Stabwechsel im Amt des Vizepräsidenten

Seit September 2015 ist Prof. Dr. Konrad Ost neuer Vizepräsident des Bundeskartellamtes. Er folgt auf Dr. Peter Klockner, der zum 1. September in den Ruhestand getreten ist. Prof. Dr. Konrad Ost ist Jurist und hat an den Universitäten Münster, Heidelberg, Singapur und Cambridge studiert und in Heidelberg promoviert.



Im Jahr 2000 trat Konrad Ost in das Bundeskartellamt ein. Später leitete er das Grundsatzreferat für Deutsches und Europäisches Kartellrecht und daraufhin das Referat Prozessführung und Recht. Zuletzt war Konrad Ost von 2010 bis 2015 Leiter der Grundsatzabteilung des Bundeskartellamtes. Er lehrt als Honorarprofessor Kartellrecht an der Universität Bonn.

„Die Digitalisierung hat in der Wirtschaft eine Revolution ausgelöst, die alle Bereiche erfasst. Wir haben unsere Organisation angepasst und setzen erhebliche Ressourcen für Fragen der Internetökonomie ein. Das Bundeskartellamt wird so immer mehr zu der Behörde für die digitale Wirtschaft.“

Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Zentralabteilung

Die Zentralabteilung ist u. a. für die Bereiche Haushalt, Personal, Organisation und IT des Bundeskartellamtes zuständig. Die IT unterstützt die Abteilungen des Hauses u. a. bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Im Jahr 2015 ist das Bundeskartellamt nach Durchführung des Audits berufundfamilie der Hertie-Stiftung als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert worden. Im Rahmen der Aktivitäten des Bundeskartellamtes im Bereich E-Government hat das Amt zusammen mit einem Dienstleister konzeptionelle Arbeiten zu möglichen Einsatzbereichen der E-Akte im Bundeskartellamt durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalreferates bleibt die Gewinnung und Förderung von hochqualifiziertem Personal. Das Amt bietet für qualifizierte Juristinnen/Juristen und Ökonomen/Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendarstationen an.

Wissensmanagement

Das Bundeskartellamt hat eine neue Stabsstelle „Wissensmanagement“ eingerichtet, um den Transfer und die Koordination des Know-hows der verschiedenen Abteilungen weiter zu verbessern.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung berücksichtigt werden neben den Angaben der Behörden zudem die Einschätzungen von Fachleuten, wie Kartellrechts-Anwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern, sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst. Auch 2015 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

Außerdem wurden dem Bundeskartellamt für seine Verfahren im Bereich der Hotelbuchungsportale die Auszeichnungen als „European Agency of the Year“ und „Enforcement Action of the Year“ verliehen.

Das Bundeskartellamt im Internet



Übersichtlich und informativ: der Internetauftritt des Bundeskartellamtes. www.bundeskartellamt.de

Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2015

an vier Wettbewerbsbehörden vergeben:

- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Department of Justice – Antitrust Division (USA)
- Federal Trade Commission (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2015. The Annual Ranking of the World's Top Antitrust Authorities. Bewertet wird in einer Skala von eins bis fünf Sternen.

6. GCR-Awards 2016 in Washington

Bundeskartellamt erhält Auszeichnungen als ...

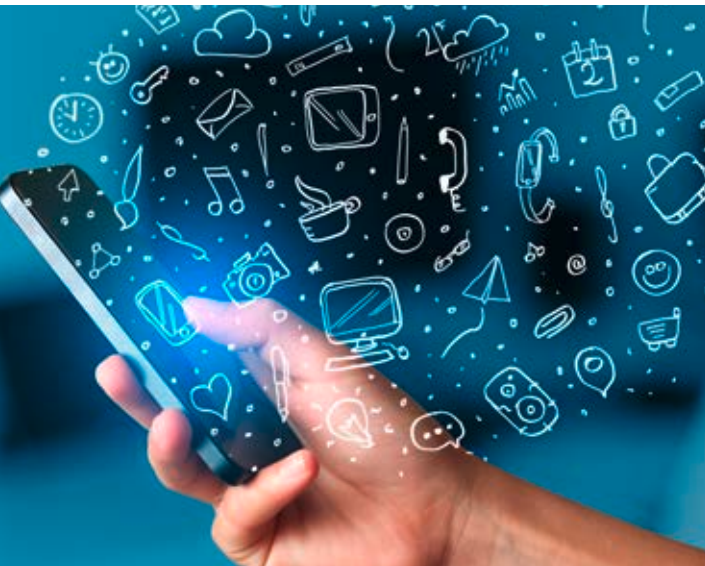
- ... European Agency of the Year
- ... Enforcement Action of the Year

Quelle: <http://globalcompetitionreview.com/news/article/40871/gcr-awards-2016-winners-photos/>

Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Digitale Wirtschaft, Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Leiter der Grundsatzabteilung war bis Oktober 2015 Prof. Dr. Konrad Ost, ihm folgte Birgit Krueger, die bisherige Leiterin der 2. Beschlussabteilung.



Internet und Wettbewerb

Die digitale Ökonomie erfasst immer weitere Wirtschafts- und Lebensbereiche. Nicht nur in der öffentlichen Diskussion, sondern auch in der kartellbehördlichen Praxis spielen Geschäftsmodelle von digitalen Unternehmen wie Google, Amazon oder Facebook eine immer größere Rolle. Auf Einladung des Bundeskartellamtes diskutierten im Oktober 2015 Kartellrechtsexperten die damit einhergehenden Herausforderungen. Die digitale Ökonomie ist auf der einen Seite geprägt von technologischen und unternehmerischen Innovationen, die zu teilweise disruptiven Veränderungen der Marktgegebenheiten führen. Auf der anderen Seite begünstigen Größenvorteile und Netzwerkeffekte die Herausbildung einiger weniger großer Plattformen. Auch Vorteile, die aus der Ansammlung und Auswertung von Daten resultieren, spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die besonderen Eigenschaften digitaler Märkte und Geschäftsmodelle müssen bei der Kartellrechtsanwendung angemessen berücksichtigt werden. Zentrale Bedeutung hat dabei das Ziel, die Märkte offen

zu halten und ihre Dynamik und Innovationskraft für die Zukunft zu sichern.

Das Kartellrecht ist diesen neuen Herausforderungen aufgrund seiner offenen Tatbestände grundsätzlich gut gewachsen. Zur Fortentwicklung seiner Praxis hat das Bundeskartellamt eine „Task Force Internetplattformen“ eingerichtet, deren Erkenntnisse bereits in konkrete Missbrauchs- und Fusionskontrollverfahren eingeflossen sind.

An einzelnen Stellen scheinen jedoch auch Anpassungen des gesetzlichen Rahmens bedenkenswert, um die Arbeit der Behörden zu vereinfachen und abzusichern. So könnte eine stärkere Berücksichtigung von internetspezifischen Marktmarktkriterien diskutiert werden. Das Bundeskartellamt regt eine gesetzliche Klarstellung an, dass auch unentgeltliche Austauschbeziehungen, wie sie in der Internetwirtschaft häufig vorkommen, Marktqualität haben können. Die Übernahme des Messengerdienstes WhatsApp durch Facebook unterlag ursprünglich weder der deutschen noch der europäischen Fusionskontrolle und konnte nur aufgrund einer Verweisung anderer Mit-

Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht über Internetplattformen

Am 1. Oktober 2015 fand die Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht in Bonn statt.

- Über 100 Wettbewerbsexperten diskutierten über das Thema „Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz“.
- Teilnehmer: Professoren rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten, hochrangige Vertreter nationaler und europäischer Wettbewerbsbehörden und Ministerien sowie Richter der Kartellsenate beim Oberlandesgericht Düsseldorf und beim Bundesgerichtshof.
- Seit über 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt in diesem Rahmen jährliche Konferenzen zu grundsätzlichen wettbewerbspolitischen Themen.



gliedstaaten von der Europäischen Kommission geprüft werden. Trotz eines Kaufpreises von etwa 19 Milliarden US-Dollar erfüllte das Vorhaben aufgrund der sehr geringen Umsätze von WhatsApp weder die deutschen noch die europäischen Fusionskontrollschwellen. Im Rahmen der GWB-Novelle ist beabsichtigt, die Fusionskontrolle um ein zusätzliches auf den Transaktionswert bezogenes Kriterium zu ergänzen. Das Bundeskartellamt hat die Arbeiten zur GWB-Novelle auch in diesem Bereich eng begleitet und intensiv unterstützt.

Kartellrecht

Vom Bundeskartellamt eng begleitet werden gesetzgeberische Änderungen, die sich im Bereich der Kartellverfolgung abzeichnen. So sollen in einer 9. GWB-Novelle einerseits Schlupflöcher geschlossen werden, die bei der Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen bestehen. Die Praxis hat gezeigt, dass es trotz einer im Jahr 2013 vorgenommenen Gesetzesänderung für Kartellbeteiligte weiterhin möglich ist, sich durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Haftung für Geldbußen zu entziehen. Um zu verhindern, dass eine effektive Sanktionierung gerade großer, als Konzern strukturierter Unternehmen gefährdet wird, sollte aus Sicht des Bundeskartellamtes eine Regelung geschaffen werden, die in Angleichung an das europäische Recht eine Verantwortlichkeit des Gesamtunternehmens begründet.

Mit der anstehenden GWB-Novelle soll außerdem die EU-Kartellschadensersatzrichtlinie (Richtlinie 2014/104/EU) umgesetzt werden. Mit den Neuregelungen wird es für Geschädigte von Kartellen und anderen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zu deutlichen Verbesserungen für die Geltendmachung von Schadensersatz kommen. Insbesondere die Beschaffung von Informationen wird deutlich erleichtert werden. Zudem wird aber auch der Kronzeuge, der die Kartellbehörde mit den notwendigen Informationen zum Aufdecken des Kartells versorgt hat, künftig bei seiner zivilrechtlichen Haftung für Schadensersatz bessergestellt.

Ökonomie und Datenanalyse in der Kartellrechtsanwendung

Konzeptionelle ökonomische Überlegungen und quantitative Analysen sind die Grundlage jeder Entscheidung des Bundeskartellamtes. In nahezu allen größeren Fusionskontrollverfahren, Sektoruntersuchungen und sonstigen Verwaltungsverfahren werden daher das Referat für ökonomische Grundsatzfragen und/oder das Referat für Datenerfassung und Ökonometrie eingebunden. Konzeptionelle Überlegungen und quantitative Analysen erfolgen, auch durch die enge Zusammenarbeit dieser Referate, eng verzahnt.

Auf konzeptioneller Ebene stehen neben Fragen der Marktabgrenzung regelmäßig die Entwicklung und Überprüfung von Schadenstheorien im Vordergrund. Ausgangspunkt ist dabei stets ein fundiertes Verständnis der Funktionsweise des Wettbewerbs auf dem betroffenen Markt. Damit einhergehend bildet speziell im Bereich der Fusionskontrolle die Umsetzung des SIEC-Tests einen Schwerpunkt.

Bei den empirischen Analysen wird dabei zunehmend auf bei den Marktteilnehmern vorhandene Datenbestände zurückgegriffen, die in der Regel schnell und mit für die Unternehmen relativ geringem Aufwand zur Verfügung gestellt werden können. Gerade in fristgebundenen Verfahren ist dies von Vorteil. So können z. B. durch den Abgleich von Kundenlisten verschiedener Anbieter Rückschlüsse auf die räumliche Dimension eines Marktes oder die wettbewerbliche Nähe verschiedener Anbieter gezogen werden. Auf den Werbemärkten kann durch eine statistische Aufbereitung tatsächlicher Buchungen eine sich an Belegungseinheiten orientierende räumliche Marktabgrenzung überprüft und ggf. angepasst werden. Durch die Analyse von Kundenlisten im Vorfeld einer Befragung können auf der Marktgegenseite gezielt diejenigen Unternehmen befragt werden, die potenziell am stärksten von



einem Zusammenschluss betroffen sind. Eine Auflistung von Lieferanten verschiedener Marktteilnehmer kann schließlich dazu beitragen, die Bedeutung einzelner hintereinandergeschalteter Marktstufen zu quantifizieren. Alle diese Analysen sind im Berichtszeitraum in unterschiedlichen Fällen durchgeführt worden.

Energie und Wettbewerb

Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Diskussion um das künftige deutsche Strommarktdesign nachdrücklich für wettbewerbliche Strukturen eingesetzt. Insbesondere hat das Bundeskartellamt die Einführung eines Kapazitätsmarktes unter wettbewerblichen Gesichtspunkten kritisch gesehen und derzeit für nicht erforderlich gehalten. Die Bundesregierung sieht nunmehr in ihrem Entwurf eines Strommarktgesetzes von der Einführung eines Kapazitätsmarktes ab.

Im Rahmen der Debatte wurden teilweise Befürchtungen geäußert, das kartellrechtliche Missbrauchsverbot wirke auf dem Stromerstabsatzmarkt wie eine implizite Preisobergrenze und verhindere knappheitsbedingte Preisspitzen. Das Bundeskartellamt teilt diese Befürchtungen nicht. Um die Bedenken auszuräumen, hatte das Bundeskartellamt angeregt, einen Leitfaden für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag hat das Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufgegriffen und als eine von 20 Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes aufgeführt. Ebenfalls Bestandteil dieser Maßnahme ist, dass das Bundeskartellamt in Zukunft regelmäßig einen Bericht über die Marktverhältnisse in der Stromerzeugung veröffentlicht. Hierdurch werden die Unternehmen besser einschätzen können, ob sie marktbeherrschend und damit Adressat des Missbrauchsverbots sind. Regelungen zu diesem Bericht finden sich im Kabinettsentwurf des Strommarktgesetzes.

Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt erarbeitet zurzeit einen Leitfaden über Zusagen in der Fusionskontrolle. Wirft ein Zusammenschluss Wettbewerbsprobleme auf, können Unternehmen eine Untersagung des Zusammenschlusses vermeiden, wenn sie Zusagen anbieten, die geeignet sind, das Wettbewerbsproblem vollständig zu beseitigen. Der Entwurf wird in Kürze im Rahmen einer Konsultation veröffentlicht. Der Leitfaden erläutert die wichtigsten Arten von Zusagen und erklärt, welche Anforderungen sie erfüllen müssen. Das Verfahren bei der Entgegennahme und Umsetzung von Zusagen sowie die Rolle von Treuhändern werden ebenfalls ausführlich dargestellt.

Europäische Zusammenarbeit 2015

- Amtshilfe in elf Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Austausch vertraulicher Informationen in 19 Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Rund 140 Fusionen wurden 2015 von mehreren nationalen Behörden geprüft. Dabei informieren sie sich gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Fallbearbeiter. An rund 100 Fällen war das Bundeskartellamt beteiligt.
- Das Bundeskartellamt arbeitet sowohl mit anderen nationalen Behörden als auch mit der Europäischen Kommission eng zusammen. Beispielsweise wurde der Fall Amadeus/Navitaire in enger Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden in Großbritannien (CMA), Spanien (CNMC), Österreich (BWB) und dem Bundeskartellamt an die EU-Kommission verwiesen. Das Bundeskartellamt stand bereits kurz vor der Eröffnung eines Hauptprüfverfahrens, wollte aber eine parallele Prüfung zumindest EWR-weiter Märkte in vier Mitgliedstaaten vermeiden.

Fusionskontrollanmeldungen per DE-Mail

Fusionskontrollanmeldungen sollen bald auch per DE-Mail an das Bundeskartellamt übermittelt werden können. Eine Anmeldung per Post, per Fax sowie per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ist natürlich weiterhin möglich.

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

Internationale Kartellkonferenz (IKK)

Vom 25. bis 27. März 2015 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 17. IKK in Berlin. Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern erreichte die Teilnehmerzahl ein neues Rekordniveau. Hauptthema der IKK war „Big Data, Medien und Wettbewerb“, bei dem es auch um die Frage ging, inwieweit die Internetökonomie einen neuen Ordnungsrahmen benötigt.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit mehr als 130 Kartellbehörden aus ca. 120 Jurisdiktionen ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN. Im April 2015 wurde er für zwei weitere Jahre in dieser Position bestätigt.

Im Jahr 2015 schloss das ICN verschiedene Arbeitsprodukte ab, u. a. einen Leitfaden zum Ermittlungsprozess, der wesentliche Ermittlungsinstrumente und Prinzipien eines fairen Verfahrens darstellt, ein neues Kapitel des ICN-Handbuchs zur Kartellverfolgung über die Beziehung zwischen Wettbewerbsbehörden und öffentlichen Vergabestellen, einen Leitfaden zur internationalen Zusammenarbeit in der Fusionskontrolle, ein Handbuch-Kapitel zu Kopplungs- und Bündelungspraktiken sowie eine Studie zu vertikalen Beschränkungen im Online-Handel.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2015 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten u. a. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

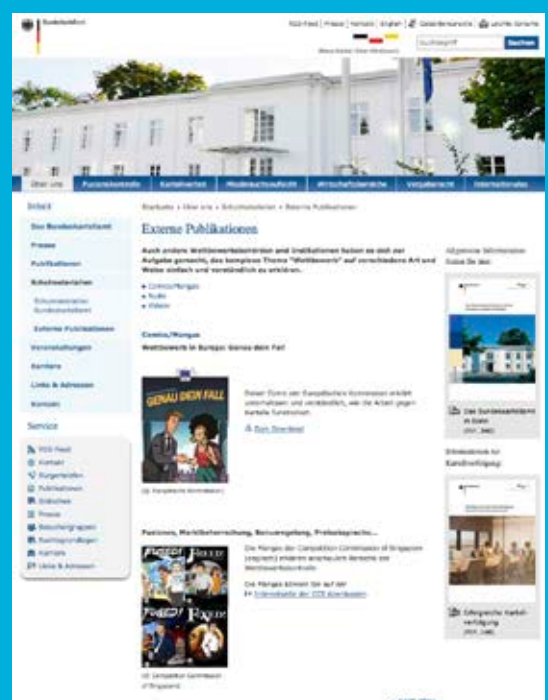
Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“. Das Bundeskartellamt wirkt an sämtlichen Veranstaltungen aktiv mit. Behandelt wurden im Jahr 2015 u. a. aktuelle Themen wie „disruptive innovations“.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Anwendung von Art. 101 und 102 AEUV als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich auch 2015 gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen wie Auskunftsbeschlüssen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden tauschten weiter vertrauliche Informationen aus, die als Beweismittel in Verfahren verwendet werden können.

Schulmaterialien

- Das Bundeskartellamt hat im vergangenen Jahr sein Informationsangebot ausgebaut und eine Unterrichtsmappe zum Thema „Wettbewerbsaufsicht in Deutschland“ sowie eine umfangreiche Linksammlung zu Videos und weiteren Materialien auf der Internetseite www.bundeskartellamt.de veröffentlicht.
- Lehrerinnen und Lehrer können die Materialien nutzen, um in ihrem Wirtschafts- und Sozialkundeunterricht anschaulich zu vermitteln, welche Bedeutung dem Wettbewerb in unserer Wirtschaftsordnung zukommt und welche Rahmenbedingungen der Staat setzt, um ihn zu schützen.



Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In privaten Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in sämtlichen juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.

BGH verneint Schadensersatzansprüche nach untersagter Fusion (Az. KZR 71/14)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Nichtzulassungsbeschwerde des dänischen Unternehmens GN Store gegen das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zurückgewiesen, mit welchem dieses dessen Schadensersatzklage über gut 1,1 Milliarden Euro gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen hatte.

GN Store hatte geplant, seinen Geschäftsbereich, der die Herstellung und den weltweiten Vertrieb von Hörgeräten und audiologischen Diagnosegeräten betrieb, an die Phonak Holding AG zu veräußern. Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluss untersagt, weil es die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols befürchtete. Das OLG Düsseldorf und die Monopolkommission bestätigten diese Prognoseentscheidung. Erst der BGH hob die Entscheidung des Bundeskartellamtes 2010 auf, da er von wesentlichem Binnenwettbewerb zwischen den verbliebenen Wettbewerbern ausging.

Im anschließenden Schadensersatzprozess hatte das OLG die besonders sorgfältige tatsächliche wie rechtliche Prüfung des Vorganges durch das Bundeskartellamt und die Vertretbarkeit der so gewonnenen Rechtsansicht bestätigt und daher ein Verschulden der Mitglieder der zuständigen Beschlussabteilung verneint. Ein solches Verschulden ist jedoch Voraussetzung des Amtshaftungsanspruches. Diese Entscheidung ist nun rechtskräftig.

OLG Düsseldorf bestätigt die Kartellrechtswidrigkeit der Bestpreisklausel von HRS (Az. VI-Kart 1/14 (V))

Das OLG Düsseldorf hat den Beschluss des Bundeskartellamtes bestätigt, mit dem das Amt HRS die Verwendung seiner Bestpreisklausel untersagt hatte. Die Bestpreisklausel verpflichtete die Hotels, HRS den günstigsten Hotelpreis, die höchstmögliche Zimmerverfügbarkeit und die günstigsten Buchungs- und Stornierungskonditionen im Internet

einzuräumen. Das Bundeskartellamt hatte die Verwendung der Klausel untersagt, weil diese den Wettbewerb verschiedener Hotelportale untereinander einschränkte.

Die nunmehr gerichtlich bekräftigte Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes hat über den unmittelbaren Bereich der Hotelbuchungsplattformen hinaus auch Auswirkungen auf andere Bereiche gezeigt. So hat das Energie-Vergleichsportal Verivox ebenfalls auf die Verwendung von Bestpreisklauseln verzichtet. In der Folge konnten entsprechende Ermittlungen des Amtes gegen Verivox eingestellt werden.

OLG Düsseldorf bestätigt einstweilige Anordnung des Bundeskartellamtes im Fusionsverfahren EDEKA/Tengelmann zur Verhinderung einer vorzeitigen Vollziehung des Zusammenschlusses in wesentlichen Punkten (Az. VI Kart 1/15 (V))

Das Bundeskartellamt hatte im Fusionskontrollverfahren eine einstweilige Anordnung gegen EDEKA und Tengelmann erlassen, um zu verhindern, dass Teile des Fusionsvorhabens schon vor Abschluss der Prüfung durch das Bundeskartellamt vollzogen werden. Hierzu wurde den Zusammenschlussbeteiligten aufgegeben, einen bereits abgeschlossenen Rahmenvertrag über den Kauf von Waren und die entsprechende Zentralregulierung nicht durchzuführen und im Kaufvertrag bezeichnete (sog. Carve-out-) Filialen sowie Lagerstandorte und Fleischwerke nicht zu schließen bzw. wirtschaftlich zu entwerten.

Die Untersagung der Warenbeschaffung von Tengelmann über EDEKA hielt das OLG in Abweichung von der Rechts-

Statistik 2015

- eine neue Kartellbußgeldsache
- 18 neue Kartellverwaltungssachen
- 218 neue Kartellzivilsachen
- 13 „amicus curiae“-Stellungnahmen

„Die Beobachtung der Verfahren vor den Zivilgerichten zeigt: Klagen auf Schadensersatz für Kartellverstöße sind vom Ausnahme- zum Regelfall geworden. ‚Risiken und Nebenwirkungen‘ für die Bonusregelung und neue Behördenverfahren bleiben abzuwarten.“

auffassung des Bundeskartellamtes insoweit für rechtswidrig, als keine besondere Eilbedürftigkeit als Voraussetzung einer einstweiligen Anordnung vorgelegen habe. Durch einen kurzzeitigen Warenbezug über EDEKA bis zur Entscheidung über das Fusionsvorhaben in der Hauptsache wären nach Auffassung des Gerichts keine irreparablen Nachteile bewirkt worden. Im Übrigen hat das OLG die Beschwerden der Zusammenschlussbeteiligten im Ergebnis verworfen. Alle Beteiligten haben Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels zum BGH eingelegt.

OLG Düsseldorf entscheidet im Eilverfahren über Absicherung des Vollzugsverbotes im Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes zum Fusionsvorhaben EDEKA/Tengelmann (Az. VI Kart 5/15 (V))

Das OLG hatte auf Rechtsmittel der Fusionsbeteiligten hin auch über gleichlautende Anordnungen im nachfolgenden Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes zu entscheiden. Der Senat bestätigte dabei, dass die Warenbelieferung von Tengelmann zu EDEKA-Konditionen sowie die Zentralregulierung gegen das gesetzliche Vollzugsverbot verstoßen. Abweichend von der Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes entschied das OLG aber, dass die Schließung oder wirtschaftliche Entwertung der im Kaufvertrag zwischen EDEKA und Tengelmann bestimmten Carve-out-Filialen noch nicht Ausdruck einer vorweggenommenen Unternehmensintegration von Tengelmann in EDEKA seien. Da Tengelmann diese Filialen laut Kaufvertrag gerade vor Durchführung des Zusammenschlusses veräußern oder schließen solle, diese also nicht Gegenstand des Zusammenschlusses seien, könnten ent-

sprechende Maßnahmen von Tengelmann auch nicht auf einen Vorabvollzug gerichtet sein. Alle Beteiligten haben die zugelassene Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.

OLG Düsseldorf bestätigt Untersagungsentscheidung im Fusionskontrollverfahren Tönnies/Tummel (Az. VI-Kart 8/11 (V))

Zurückgewiesen wurden vom OLG Düsseldorf die Beschwerden der Beteiligten gegen die Untersagungsentscheidung. Tönnies ist im Bereich der Erfassung von Schweinen, Sauen und Rindern zur Schlachtung, dem Absatz von Frischfleisch, der Fleischverarbeitung und der Verwertung von Schlachtabfällen tätig. Tummel betreibt einen Schlachthof für Schweine und Sauen. Das Bundeskartellamt untersagte den Zusammenschluss, da die Fusion zur Verstärkung der bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung von Tönnies auf den Märkten für die Erfassung von lebenden Sauen zur Schlachtung in Deutschland und für den Absatz von zerlegtem Sauenfleisch in Deutschland führte.

In seiner Entscheidung wies das OLG auch darauf hin, dass bei der gerichtlichen Prüfung der Untersagungsverfügung die Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht maßgeblich ist, unabhängig von der Rechtslage bei Anmeldung des Vorhabens oder bei Entscheidung des Bundeskartellamtes.

OLG Düsseldorf bestätigt Rechtswidrigkeit der Preissetzung der Deutschen Post (Az. VI-Kart 9/15 (V))

Das OLG Düsseldorf bestätigte ferner eine Entscheidung, mit der das Amt festgestellt hatte, dass die frühere Preisgestaltung der Deutschen Post gegenüber einzelnen Großkunden zu einer kartellrechtswidrigen Behinderung der Wettbewerber der Deutschen Post führt. Zum einen hatte die Deutsche Post mit einigen großen Telefongesellschaften Entgelte vereinbart, die niedriger lagen als die Entgelte für Vorleistungen, welche die Wettbewerber bei der Deutschen Post hätten einkaufen müssen, um den Telefongesellschaften eigene Angebote zu unterbreiten. Zum anderen hatte die Deutsche Post gegenüber einigen Telefongesellschaften die Gewährung von Preisnachlässen davon abhängig gemacht, dass diese Unternehmen mehr als 90 Prozent ihres Bedarfs an Postdienstleistungen bei der Deutschen Post decken.

Das Gericht stellte einen Verstoß gegen das europäische und das deutsche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung fest. Zur europäischen Regelung merkte das Gericht im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH an, dass die Mitteilung der EU-Kommission über ihre Prioritätensetzung in Missbrauchsfällen keine Grundlage für eine einschränkende Auslegung dieser Regelung bieten könne.

Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.



Auch im Jahr 2015 waren die Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern des Bundes durch ein breites Spektrum öffentlicher Beschaffungen geprägt. Einen Schwerpunkt bildeten die Beschaffungen gesetzlicher Krankenkassen, die vor allem den Einkauf rabattierter Arzneimittel betrafen. Weitere Schwerpunkte waren Ausschreibungen von Brief- und Arbeitsmarktdienstleistungen sowie Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienennetze und Beschaffungen im militärischen Bereich.

Neutrale und unabhängige Patientenberatung

Die große Bandbreite der Sachverhalte, mit denen sich die Vergabekammern des Bundes befassen, zeigt sich auch in der Ausschreibung der unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung, deren Ergebnis in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert wurde. Den Rahmen dieser Ausschreibung bildet § 65b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), wonach der Spitzenverband Bund der (gesetzlichen) Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) mit einem Betrag von ca. neun Millionen Euro pro Jahr die Beratung von Verbrauchern und Patienten fördert. Diese Beratung erstreckt sich z. B. auf die Therapie von Krankheiten oder die Erstattungsfähigkeit von ärztlichen Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Bei der Neuausschreibung für den kommenden Förderzeitraum war eine der wesentlichen und gesetzlich verankerten Voraussetzungen, dass die Beratung neutral und unabhängig erfolgen muss. Der bisherige Dienstleister bezweifelte, dass der neu vorgesehene Vertragspartner diese Voraussetzung erfüllt, und wandte sich daher an die Vergabekammern des Bundes. Sein Hauptvorwurf war, dass der neue Dienstleister derzeit u. a. für gesetzliche und private Krankenkassen sowie Pharmaunternehmen eine medizinische Servicehotline betreibe. Es sei daher zu befürchten, dass er die Verbraucher und Patienten im Interesse der gesetzlichen Krankenkassen und der Pharmaindustrie berate, von denen er wirtschaftlich abhängig sei.

Die Vergabekammer teilte diese Auffassung nicht. Entscheidend war, dass der betreffende Bieter für die Beratungsleistungen die Gründung einer gemeinnützigen GmbH („gGmbH“) vorgesehen hat, die mit ihrer Muttergesellschaft zwar gesellschaftsrechtlich verbunden, aber von dieser finanziell und personell unabhängig ist. Der Finanzbedarf der Beratungseinrichtung wird vollständig durch die gewährten Fördermittel abgedeckt. Die fachliche Unabhängigkeit wird u. a. dadurch gewährleistet, dass der Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeiter ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, ohne Überschneidungen mit der Muttergesellschaft. Sämtliche in der Beratung

Beschäftigten müssen regelmäßig Neutralitätserklärungen abgeben. Die Neutralität und Unabhängigkeit der Dienstleistung wird zudem durch regelmäßige Kontrollen einer unabhängigen Person sichergestellt. Für den Fall des Verstoßes gegen die Neutralitäts- und Unabhängigkeitspflichten enthält die abzuschließende Fördervereinbarung zudem diverse Sanktionsmöglichkeiten.

Notwendige Selbstreinigungsmaßnahmen nach Kartellabsprachen

In einem Verfahren hatte sich die Vergabekammer damit auseinanderzusetzen, welche Selbstreinigungsmaßnahmen erforderlich sind, damit ein Unternehmen, das an zeitlich zurückliegenden Kartellabsprachen zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers beteiligt war, an einer neuen Ausschreibung teilnehmen kann.

Als vier Jahre zuvor derselbe Auftraggeber vergleichbare Bauleistungen ausgeschrieben hatte, hatten sich mehrere Anbieter zu seinen Lasten zu einem Submissionskartell zusammengefunden. Die zuständige Staatsanwaltschaft und das Bundeskartellamt griffen den Sachverhalt auf. Gegen mehrere Anbieter wurden zwischenzeitlich Bußgeldbescheide verhängt.

Der öffentliche Auftraggeber verlangte in der nunmehr streitgegenständlichen Ausschreibung, dass die an den Absprachen beteiligten Unternehmen konkrete Angaben zu Selbstreinigungsmaßnahmen machen sollten, insbesondere auch zu den getroffenen organisatorischen und personellen Konsequenzen.

Die Antragstellerin gab u. a. an, dass nicht sie selbst, sondern ein anderes konzernverbundenes Unternehmen an der Absprache beteiligt gewesen sei, zudem seien die an den wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligten Verantwortlichen, jetzt Geschäftsführer der Antragstellerin, mittlerweile nur noch zu einem gemeinsamen Handeln befugt.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2015 wurden 138 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Das kumulierte Auftragsvolumen, über das die Vergabekammern des Bundes zu entscheiden hatten, lag 2015 bei über fünf Milliarden Euro.
- In 15 Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Stand: 12. Februar 2016

Ausblick 2016:

- Bereits im Jahr 2014 wurde auf europäischer Ebene ein neuer vergaberechtlicher Rechtsrahmen verabschiedet, der bis zum 18. April 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist. Diese neuen Regeln gelten für alle ab diesem Zeitpunkt begonnenen Vergabeverfahren.
- Das „neue Vergaberecht“ ändert die bisher geltenden Regelungen für die Durchführung von öffentlichen Auftragsvergaben grundlegend und enthält zahlreiche Neuerungen.
- Zum Beispiel unterfallen nunmehr nicht nur Bau-, sondern auch Dienstleistungskonzessionen der Nachprüfung durch die Vergabekammern.
- Zudem werden die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber gestärkt, auch strategische Ziele – z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte – im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben.
- Die Rechtsprechung der Vergabekammern des Bundes wird sich daher ab Mitte 2016 intensiv mit dem neuen vergaberechtlichen Rechtsrahmen befassen.

Die Antragsgegnerin erachtete die personellen Konsequenzen allerdings als nicht ausreichend und schloss die Antragstellerin mangels Zuverlässigkeit von dem Vergabeverfahren aus.

Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag zurück. In ihrer Entscheidung machte sie u. a. deutlich, dass die Antragstellerin sich das Verhalten des konzernverbundenen Unternehmens aufgrund der bestehenden engen personellen Verflechtungen und der weitgehenden Identität zurechnen lassen müsse. Zudem habe sie in Bezug auf die in den Vergabeunterlagen geforderten personellen Maßnahmen nur unzureichende Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen. Die wesentliche Maßnahme sei es gewesen, dass die beiden an den Kartellabsprachen beteiligten Geschäftsführer nur noch gemeinschaftlich zur Vertretung berufen seien. Deren unveränderte Stellung biete jedoch nicht die Gewähr, dass die Antragstellerin sich zukünftig zuverlässig und gesetzestreu verhalten werde. Die Entscheidung ist – nach Rücknahme der hiergegen gerichteten Beschwerde – bestandskräftig.



1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, die Bauindustrie (Baustoffe, Glas, Keramik), Immobilien und die damit verbundenen Dienstleistungen sowie das Holzgewerbe inklusive Möbel zuständig. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung in 2015 waren ein Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg wegen der dort praktizierten gebündelten Rundholzvermarktung sowie Entflechtungsverfahren im Bereich Walzasphalt und die kartellrechtliche Beurteilung von Liefergemeinschaften in diesem Bereich. Die steigende Konzentration im Möbelhandel brachte die Prüfung einiger Zusammenschlussvorhaben mit sich. Zwei Großfusionen waren im Bereich Wohnimmobilien zu kontrollieren.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung ist Christian Ewald, der bisherige Chefökonom des Bundeskartellamtes. Er folgte im Oktober 2015 auf Franz Heistermann, der in den Ruhestand getreten ist.

Verfahren gegen Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg

Die Beschlussabteilung hat im Juli 2015 das vom Land Baden-Württemberg angewandte System der gebündelten Rundholzvermarktung untersagt. Über den Landesbetrieb Forst BW vertrieb Baden-Württemberg nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald, sondern auch das Holz von Kommunal- und Privatwäldern. Dabei verhandelte Forst BW für alle Waldbesitzer die Preise und bestimmte durch die Erbringung vermarktungsnaher Dienstleistungen auch die angebotenen Mengen, Qualitäten und Sortimente. Nach der Auffassung der Beschlussabteilung ist diese weitgehende Kooperation unter Beteiligung des Landes kartellrechtlich nicht zulässig.

Im Laufe des Verfahrens hatte das Land Baden-Württemberg der Beschlussabteilung 2014 Zusagen vorgelegt, um die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen, diese jedoch im Januar 2015 wieder zurückgenommen. Die Beschlussabteilung hat daraufhin das Verfahren fortgesetzt und das System schließlich untersagt. Gegen die Entscheidung hat das Land Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt, die vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf verhandelt werden wird.

Wald als Wirtschaftsfaktor

- Der Markt für Rundholz ist mit einem deutschlandweiten Umsatz von über vier Milliarden Euro ein bedeutsamer Wirtschaftszweig.
- Das Land Baden-Württemberg erreicht nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes einen hohen Marktanteil von 55 bis 65 Prozent des eingeschlagenen Rundholzes in dem Bundesland.
- Dabei macht der Verkauf des eigenen Nadelstammholzes aus dem Staatswald einen Marktanteil von ca. 15 bis 25 Prozent aus. Der restliche Marktanteil von 35 bis 45 Prozent entsteht durch die Verkaufskooperationen des Landes.

Von der Entscheidung unberührt bleiben weitreichende Kooperationsmöglichkeiten der privaten und kommunalen Waldbesitzer untereinander, jedoch ohne die Beteiligung des Landes. Vereinbarungen mit dem Land sind ferner vom Verbot freigestellt, bei denen eine Körperschaft, ein Privatwaldbesitzer oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss jeweils über eine Waldfläche von bis zu 100 ha verfügen.

Ergebnisse der Entflechtungen im Bereich Walzasphalt

- Von 104 Entflechtungsverfahren, die Gemeinschaftsunternehmen betrafen, wurden inzwischen sämtliche Verfahren abgeschlossen.
- 25 Verfahren konnten eingestellt werden.
- Zahlreiche wettbewerblich problematische Formen des Informationsaustauschs sowie andere wettbewerbsbeschränkende Verträge zwischen konkurrierenden Unternehmen wurden beendet.

Bericht über Entflechtungen im Bereich Walzasphalt

Die Beschlussabteilung hat im Juli einen Bericht über den Stand ihrer Verfahren zur Beseitigung kartellrechtswidriger Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt veröffentlicht. Darin erläutert werden das Ziel und der Verlauf der Entflechtungsverfahren sowie die dabei angewendeten Beurteilungsmaßstäbe. Das Bundeskartellamt hatte die Verfahren aufgrund der Erkenntnisse aus der im Jahr 2012 abgeschlossenen Sektoruntersuchung Walzasphalt eingeleitet. Diese hatten ergeben, dass es ein deutschlandweites, dichtes Netz von teilweise kartellrechtswidrigen Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt gegeben hatte. Diese wurden durch die Verfahren der Beschlussabteilung inzwischen vollständig aufgelöst.

Im Fokus: Liefergemeinschaften im Asphaltsektor

Aufgrund der erfolgreichen Entflechtung kartellrechtlich bedenklicher Gemeinschaftsunternehmen hat im Walz-

asphaltsektor die Anzahl unabhängiger Anbieter im Markt zugenommen. Um die hierdurch eingetretenen positiven wettbewerblichen Wirkungen nicht zu gefährden, muss u. a. vermieden werden, dass an die Stelle des Geflechts wettbewerbsdämpfender gesellschaftsrechtlicher Unternehmensverflechtungen ein wirkungsgleiches Geflecht ggf. kartellrechtswidriger Bieter- und Liefergemeinschaften tritt. Liefergemeinschaften zwischen kleinen und mittleren Unternehmen können durchaus, z. B. bei großen Ausschreibungen, auch notwendig und effizient sein. Ohne derzeit ein konkretes Verfahren zu führen, bemüht sich die Beschlussabteilung daher im intensiven Austausch mit Vertretern der Branche, die bei dieser Beurteilung zu berücksichtigenden rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte zu diskutieren und zu kommunizieren, um dadurch das Risiko des Auftretens kartellrechtswidriger Liefergemeinschaften wirksam zu reduzieren.

Vertikale Preisbindung bei Matratzenherstellern

Die Beschlussabteilung hat im Oktober 2015 mit einem Bußgeld in Höhe von 15,5 Millionen Euro gegen die Tempur Deutschland GmbH das sogenannte „Matratzenverfahren“ abgeschlossen. Von August 2005 bis Juli 2011 hatten Verantwortliche von Tempur mit ihren Händlern verbotene Vereinbarungen darüber getroffen, dass verschiedene Matratzen sowohl im Online-Handel als auch im stationären Handel grundsätzlich nur zu den von Tempur vorgegebenen Preisempfehlungen angeboten werden. Kartellrechtlich erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen.

Die Beschlussabteilung hatte bereits im August 2014 bzw. im Februar 2015 gegen die Recticel Schlafkomfort GmbH und die Metzeler Schaum GmbH Bußgelder verhängt, ebenfalls wegen vertikaler Preisbindung der Einzelhändler beim Vertrieb ihrer Produkte. Verfahren gegen zwei weitere Hersteller, zwei Einkaufsverbände sowie einen Online-Händler wurden aus Ermessensgründen eingestellt.

Fusionen im Möbelhandel

Im Möbelhandel setzte sich im Jahr 2015 insbesondere durch die Zukäufe von XXXLutz die Konzentration vor allem im Ruhrgebiet fort. So beteiligte sich XXXLutz im ersten Halbjahr an den Möbeleinzelhändlern Zurbrüggen, Sonneborn und Zimmermann mit mehreren Standorten

in Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Ostermann zu gründen, gab XXXLutz auf, nachdem die Beschlussabteilung das Hauptprüfverfahren eingeleitet und weitreichende Ermittlungen zum sachlich und räumlich relevanten Markt gestartet hatte. Im Übrigen expandierte XXXLutz vor allem in räumliche Gebiete, in denen das Unternehmen mit eigenen Standorten bislang nur wenig präsent war. Im zweiten Halbjahr folgten die Beteiligung an Möbel Mahler mit Standorten in Baden-Württemberg und Bayern sowie der Erwerb der Wohnwelt Pallen abermals mit einem Standort in Nordrhein-Westfalen. Eine Untersagung musste allerdings in keinem der Fälle ausgesprochen werden.

Fusionskontrolle: Marktabgrenzung bei Wohnimmobilien

- Für die Untersuchung der Marktverhältnisse im Fusionsvorhaben Deutsche Annington/GAGFAH wurden erstmals Ermittlungen aufgrund mehrerer alternativer Marktabgrenzungsmodelle durchgeführt.
- Bisher wurde beim Markt für die Vermietung von Wohnraum von einem einheitlichen sachlich relevanten Markt ausgegangen. In räumlicher Hinsicht wurden lokale Märkte abgegrenzt, die in der Regel das jeweilige Stadtgebiet und das Stadtrandgebiet umfassten.
- Neu: Nach der Ermittlung der Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten auf den relevanten Mietwohnungsmärkten, wurde eine zusätzliche Unterteilung der Märkte nach Wohnungen bestimmter Größenklassen vorgenommen und in einem weiteren Schritt auch das Mietpreisniveau berücksichtigt.

Großfusionen auf dem Wohnungsmarkt

Im Januar 2015 hatte die Beschlussabteilung das bis dahin größte Fusionsvorhaben im Bereich der Wohnimmobilien freigegeben, die Übernahme der GAGFAH S.A. durch die Deutsche Annington Immobilien SE. Die Freigabe konnte erfolgen, da die Marktanteile auf allen betroffenen regionalen Mietwohnungsmärkten deutlich unterhalb von 40 Prozent lagen und die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussparteien hinreichend beschränkt sind.

Im Dezember 2015 hat die Beschlussabteilung auch das Vorhaben der aus diesem Zusammenschluss hervorgegangenen Vonovia SE, im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebotes alle Anteile an der Deutsche Wohnen AG zu erwerben, freigegeben. Da die Vonovia im Falle einer erfolgreichen Übernahme ihre Position als bundesweit führendes Unternehmen ausbauen würde, hat die Beschlussabteilung die betroffenen lokalen und regionalen Mietwohnungsmärkte sehr gründlich untersucht. In allen Regionen sind Privatvermieter, kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften sowie weitere gewerbliche Anbieter so stark vertreten, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist. Die Übernahme ist letztendlich nicht zu Stande gekommen.



2. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 2. Beschlussabteilung umfasst die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie, Leder und Lederwaren sowie Schuhe, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie den Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken. Einer der Arbeitsschwerpunkte ist weiterhin der Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Im vergangenen Jahr betraf dies vor allem die Prüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen den Handelskonzernen EDEKA und Kaiser's Tengelmann. Die Beschlussabteilung führte ferner ein Entflechtungsverfahren im Bereich Bio-Molkereien. Im Bereich Online-Handel stellte die Beschlussabteilung kartellrechtswidrige Beschränkungen des Vertriebs von Laufschuhen durch ASICS fest.

Vorsitzende der 2. Beschlussabteilung war bis Oktober 2015 Birgit Krueger.

Ihr folgte der bisherige Vorsitzende der 8. Beschlussabteilung, Dr. Felix Engelsing.



Lebensmitteleinzelhandel

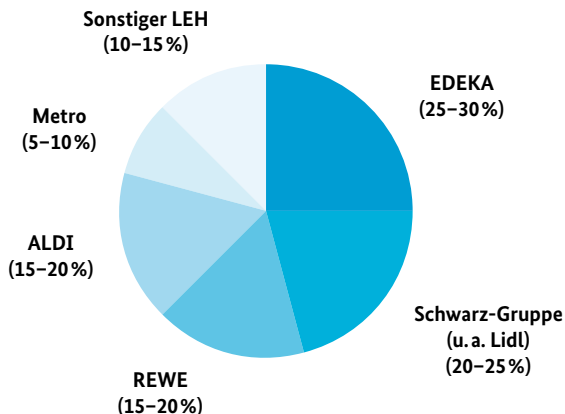
Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist hochkonzentriert. Die vier großen Handelskonzerne EDEKA, REWE, ALDI und die Schwarz-Gruppe (u. a. Lidl) teilen sich über 85 Prozent des Gesamtmarktes. Die führenden Lebensmitteleinzelhändler haben einen strukturellen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu ihren Wettbewerbern und im Verhältnis zu ihren Lieferanten. Sie sind z. B. in der Lage, die starke Marktposition in den Verhandlungen mit den Lieferanten zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Im Rahmen verschiedener Fusionskontrollverfahren hat die Beschlussabteilung in den vergangenen Jahren untersucht, wie sich die Wettbewerbssituation vor Ort für den Verbraucher darstellt – also ob auch nach einer Übernahme von Standorten durch einen Wettbewerber noch ausreichende Einkaufsalternativen existieren. Im Fokus außerdem: die Frage, ob es zu Wettbewerbsbeschränkungen bei der Beschaffung der Waren durch die Handelskonzerne kommt.

Fusionsvorhaben EDEKA/Kaiser's Tengelmann

Die Beschlussabteilung hat im Frühjahr 2015 den geplanten Erwerb von 451 Kaiser's Tengelmann Filialen durch EDEKA untersagt. Das Vorhaben würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf zahlreichen ohnehin stark konzentrierten regionalen Märkten und Stadtbezirken im Großraum Berlin, in München und Oberbayern sowie in Nordrhein-Westfalen führen. Die Auswahl- und Ausweichmöglichkeiten der Verbraucher vor Ort würden dadurch stark eingeschränkt. Auch im Bereich der Beschaffung würde das Vorhaben wettbewerbliche Probleme verursachen, u. a. weil den Herstellern von Markenartikeln ein bedeutsamer unabhängiger Abnehmer als Absatzalternative nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Die Beschlussabteilung hatte signalisiert, welche Filialen EDEKA hätte übernehmen können und welche nicht. Ziel war der Erhalt einer dritten Wettbewerbskraft in den Regionen, in denen nach dem

Anteil der Lebensmitteleinzelhändler am nationalen Gesamtumsatz LEH



* Quelle: Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ (September 2014)

Ministererlaubnis (§ 42 GWB)

- Der Bundeswirtschaftsminister erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn ...
 - ... im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder
 - ... der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.
- Seit dem Bestehen der Fusionskontrolle gab es neun erfolgreiche Anträge auf Ministererlaubnis.

Zusammenschluss nur noch die EDEKA und die REWE als markenstarke Lebensmittelhändler übrig geblieben wären. Die Unternehmen waren jedoch nicht bereit, auf diese Bedingungen für eine Freigabe einzugehen, sodass das Vorhaben insgesamt zu untersagen war.

Die Unternehmen haben daraufhin einen Antrag auf Ministererlaubnis gestellt. In diesem Verfahren prüft der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, ob die Wettbewerbsbeschränkung in diesem Einzelfall von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen oder einem überragenden Interesse der Allgemeinheit aufgewogen wird. Im vorliegenden Falle haben die Unternehmen angeführt, dass nur mit dieser Fusion die rund 16.000 Arbeitsplätze bei Kaiser's Tengelmann erhalten werden könnten. Der Minister hat daraufhin im März 2016 eine Erlaubnis für die Fusion unter Auflagen zum Erhalt der Arbeitsplätze erteilt.

Oberlandesgericht zum „Anzapfverbot“

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat 2015 die Entscheidung der Beschlussabteilung im Verfahren gegen EDEKA wegen der Forderung bestimmter Sonderkonditionen nach der Übernahme der Plus-Märkte im Jahre 2009 aufgehoben. Die Beschlussabteilung hatte in den teils rückwirkenden, teils aus anderen Gründen unangemessenen Forderungen gegenüber den Lieferanten einen Verstoß gegen das sogenannte „Anzapfverbot“ des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB gesehen. Dem ist das OLG nicht gefolgt. Das Bundeskartellamt hat Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof gegen die Entscheidung eingelegt.

Entflechtung von Bio-Molkereien

Die Beschlussabteilung hat erreicht, dass die beiden größten deutschen Bio-Molkereien – Andechser Molkerei Scheitz GmbH und Molkerei Söbbeke GmbH – künftig wieder als voneinander unabhängige Wettbewerber am Markt auftreten. Die beiden Bio-Molkereien waren über die französische Großmolkerei Savencia SA miteinander verbunden. Das Unternehmen beteiligte sich im Jahr 1999 an Andechser und übernahm in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzlich Söbbeke. Die Freigabe für diese Fusion hat Savencia nur durch unrichtige Angaben im Rahmen des im Jahr 2011 durchgeführten Fusionskontrollverfahrens erlangt. Nachdem die Falschangaben aufgefallen waren, hat die Beschlussabteilung ein Entflechtungsverfahren eingeleitet.



Um eine Auflösung des Zusammenschlusses zwischen Savencia und Söbbeke zu vermeiden, hat Savencia angeboten, seine Beteiligung an Andechser aufzugeben. Nachdem die Anteile veräußert wurden, konnte das Bundeskartellamt das Entflechtungsverfahren gegen Savencia und Söbbeke einstellen.

Die Beschlussabteilung hat gegen die zur Savencia-Gruppe gehörende Bongrain Europe SAS wegen der unrichtigen Angaben in der Anmeldung ein Bußgeld in Höhe von 90.000 Euro verhängt.

Schadensersatzklagen im Zuckerkartell

Im Jahr 2014 hatte die Beschlussabteilung Bußgelder in Höhe von rund 280 Millionen Euro gegen die drei großen deutschen Zuckerhersteller Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt und Nordzucker AG wegen wettbewerbsbeschränkender Gebiets-, Quoten- und Preisabsprachen verhängt. Im Nachgang zu diesem Bußgeldverfahren planen zahlreiche Unternehmen der zuckerverarbeitenden Industrie Schadensersatzklagen gegen die kartellbeteiligten Unternehmen. Teilweise sind entsprechende Klagen bereits rechtshängig. Mehr als 120 Unternehmen, die sich als Betroffene des Kartells sehen, haben bei der Beschlussabteilung einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, um ihre Klagen besser vorbereiten zu können.

Entscheidung zum selektiven Vertrieb von ASICS

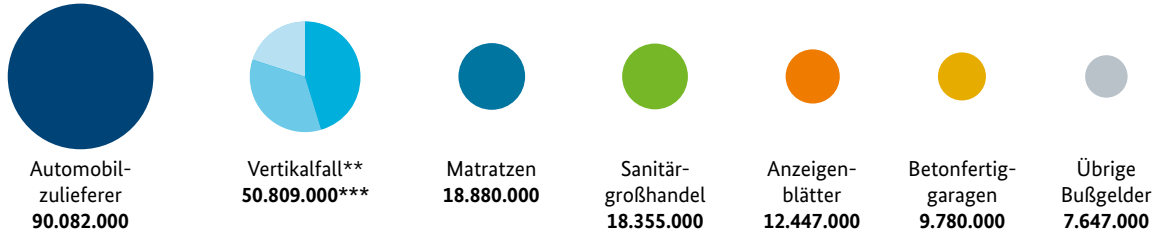
Die Beschlussabteilung hat in ihrem Verfahren gegen die ASICS Deutschland GmbH im Sommer 2015 eine Entscheidung getroffen und das in der Vergangenheit von ASICS praktizierte Vertriebssystem als rechtswidrig eingestuft. Aus Sicht der Beschlussabteilung war es unzulässig, dass ASICS seinen Händlern verboten hat, für ihren Onlineauftritt Preisvergleichsmaschinen zu nutzen und Markenzeichen von ASICS auf Internetseiten Dritter zu verwenden, um Kunden auf den eigenen Online-Shop zu leiten. Nach Auffassung der Beschlussabteilung diente dieses Verbot vorrangig der Kontrolle des Preiswettbewerbs sowohl im Online-Vertrieb als auch im stationären Vertrieb.

Das Bundeskartellamt kritisiert darüber hinaus, dass den Händlern die Nutzung von Online-Marktplätzen wie eBay oder Amazon in der Vergangenheit pauschal untersagt wurde. Hierüber wurde jedoch nicht abschließend entschieden. Diesbezüglich gibt es einen Diskussionsprozess auf europäischer Ebene. Außerdem stehen wichtige Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage noch aus.

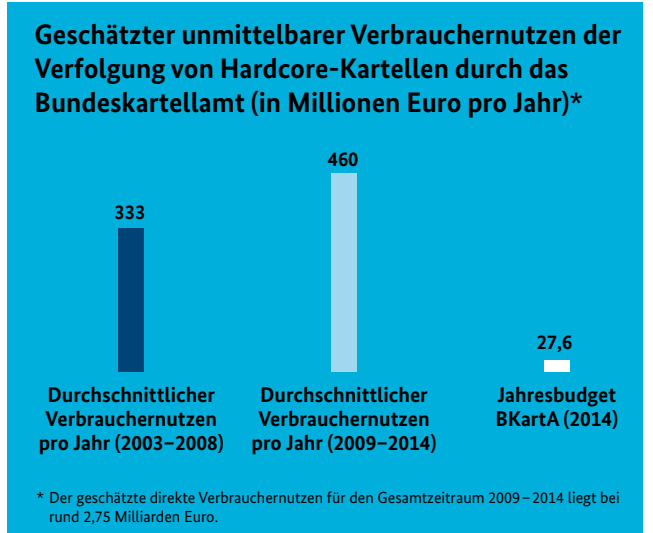
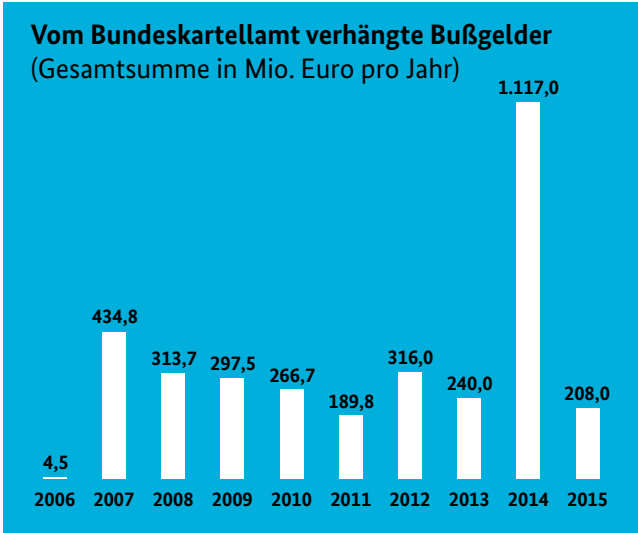
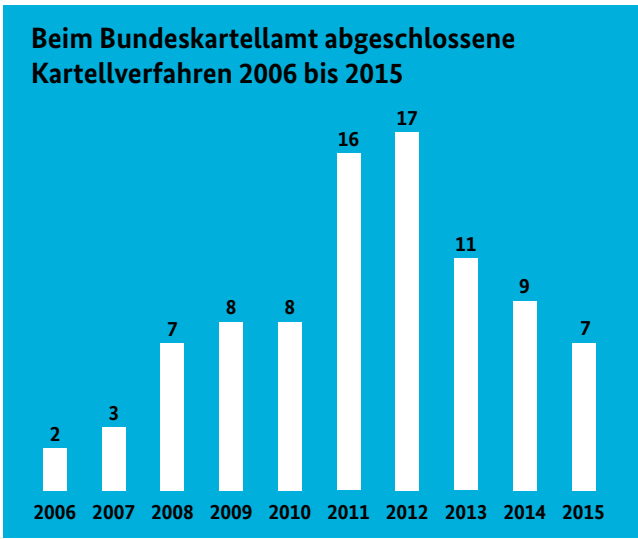
ASICS hat die beanstandeten Vertriebsklauseln geändert. Das Unternehmen hat Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen die Entscheidung eingelegt.

Daten und Fakten

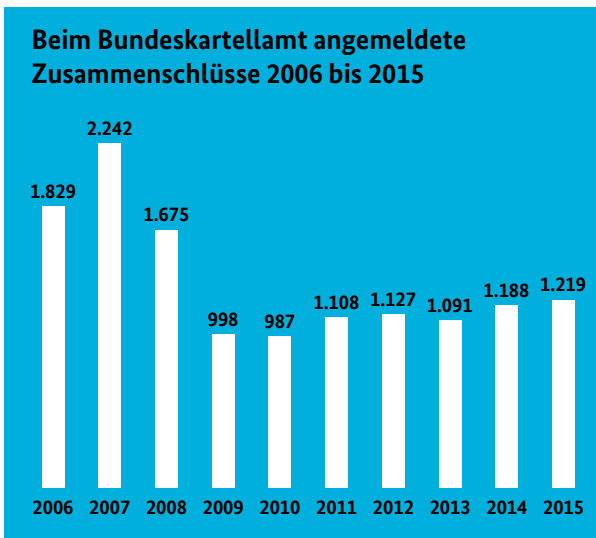
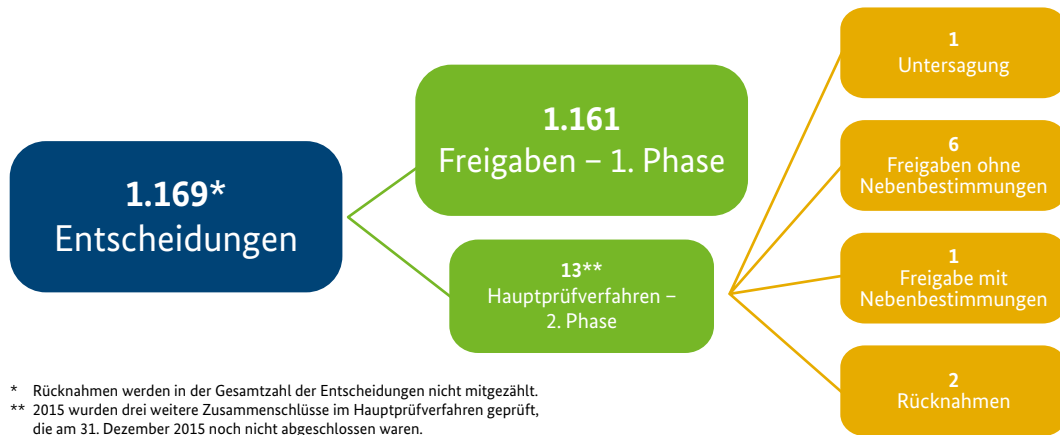
Verhängte Bußgelder im Jahr 2015 in Euro insgesamt ca. 208.000.000*



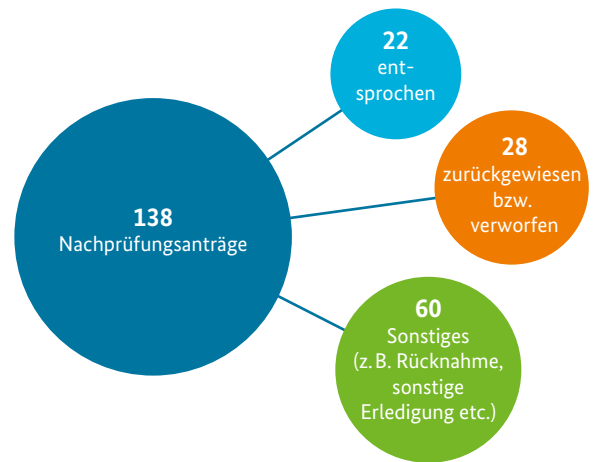
* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte. Ein geringer Teil der Bußgelder wurde bereits 2014 verhängt.
 ** Teil der Verfahren des als „Vertikalfall“ bezeichneten Verfahrenskomplexes.
 *** (Bier: 23.113.000; Kaffee: 17.545.000; Süßwaren: 10.151.000).



Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes in 2015



Praxis der Vergabekammern des Bundes 2015



Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht 2015



3. Beschlussabteilung

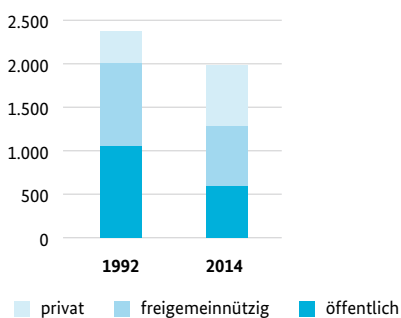
Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie und der Medizintechnik sowie den Chemiesektor und das Textilgewerbe. Die Beschlussabteilung ist in Fusionskontrollverfahren fortlaufend mit der Konsolidierung des Krankenhausesektors befasst. Außerdem prüfte die Beschlussabteilung intensiv zwei Fusionen im Bereich Hörgeräte. Die Abteilung schloss ferner ein Missbrauchsverfahren gegen die SodaStream GmbH ab.

Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung ist Eberhard Temme.

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, Privat) unternehmerisch tätig. Die Kliniken stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich zwar kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dafür ist es, dass den Patienten auch nach einer Fusion noch hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Entwicklung – Anteil der Krankenhausträger



Quelle: Deutsche Krankenhausgesellschaft, Krankenhausstatistik 2014; Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser 2013/2014

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt die Wettbewerbssituation von Krankenhäusern, deren Leistungen aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser abgegrenzt vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder von Alten- und Pflegeheimen. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die aus Sicht der Patienten eine Versorgungsalternative darstellen und beispielsweise nicht zu weit entfernt liegen. Hierfür werden u. a. die Patientenströme analysiert.

Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich

- In den vergangenen Jahren hat sich die finanzielle Situation insbesondere der kommunalen Krankenhäuser weiter verschärft. Folge ist ein verstärkter Konzentrationsprozess.
- Von 2004 bis 2015 hat das Bundeskartellamt insgesamt über 230 Zusammenschlüsse von Krankenhäusern geprüft.
- 197 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und sieben untersagt.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Auch im Jahr 2015 gab es wieder Fälle, in denen die Beschlussabteilung umfangreich ermittelt hat. Zu nennen ist hier insbesondere das Vorhaben der Rhön-Klinikum AG, die Kreisklinik Bad Neustadt a. d. Saale vom Landkreis Rhön-Grabfeld zu erwerben. Während dieses Vorhaben vor zehn Jahren noch untersagt werden musste, konnte die Beschlussabteilung den Zusammenschluss nun freigeben, da sich die Marktverhältnisse in der Region Bad Neustadt a. d. Saale deutlich verändert haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs infolge der Fusion ist nun nicht mehr zu erwarten. 2014 hatte Rhön u. a. das St. Elisabeth-Krankenhaus in Bad Kissingen und das Klinikum Meiningen an die Helios-Kliniken verkauft. Helios ist seitdem ein bedeutender Wettbewerber in der Region Bad Neustadt a. d. Saale.

Fusionen im Bereich Hörgeräte

Die Beschlussabteilung untersuchte zwei Zusammenschlussvorhaben in der Hörgerätebranche.

Der Hörgerätehersteller Sonova, der in Deutschland mit den Marken Phonak, Unitron, Advanced Bionics und Lyric vertreten ist und ferner an zwei Hörgeräteakustik-Ketten, Vitakustik GmbH und Fiebing Hörtechnik GmbH, beteiligt ist, hat das Vorhaben angemeldet, die Hansaton Akustik GmbH zu erwerben. Das Vorhaben konnte freigegeben

werden, obwohl der Markt für den Absatz von Hörgeräten über Hörgeräteakustiker bereits sehr konzentriert ist. Die drei Hersteller Sonova, Sivantos (ehemalige Hörgerätesparte von Siemens) und William Demant erreichen zusammen bereits einen Marktanteil von mehr als 80 Prozent. Innerhalb dieser Gruppe war die Erwerberin Sonova zwar als führend, aber nicht als marktbeherrschend anzusehen.

Der Zusammenschluss führte auch nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols. Die genannten Branchengrößen, die als innovationsstark anzusehen sind, sind nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung enge Wettbewerber, nicht jedoch das Zielunternehmen Hansaton. Im Markt hat ferner in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Kundenwechseln stattgefunden, sodass die Marktanteile der Hörgerätehersteller schwankten.

Eine Besonderheit des Zusammenschlusses stellte die vertikale Integration der Erwerberin Sonova durch ihre Beteiligungen an Akustikketten dar. Die Hörgeräteakustikketten gehören zwar zu den größeren Nachfragern bundesweit, sind aber insgesamt zu unbedeutend auf dem Gesamtmarkt, als dass Marktabschottungen zu erwarten sind.

Anfang 2016 hat die Vitakustik GmbH, eine Hörgeräteakustikkette, an der Sonova beteiligt ist, die Hörgeräteakustikkette Lindacher erworben. Auf der Nachfrageseite führte der Zusammenschluss zu keinen wettbewerblichen Bedenken, weil auch den nunmehr drei zur Sonova-Gruppe



zu zählenden Hörgeräteakustikern keine bedenkliche Nachfragemacht zukommt und die weitere vertikale Integration der Sonova-Gruppe derzeit zu keinen Marktverschließungseffekten führt. Auf der Angebotsseite kam es nur in einem regionalen Markt zu Überschneidungen der Tätigkeitsgebiete der betroffenen Hörgeräteakustiker. Bei diesem Markt handelte es sich jedoch nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung um einen Bagatellmarkt im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Das Vorhaben wurde daher ebenfalls in der ersten Phase freigegeben.

Missbrauchsverfahren gegen SodaStream

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2015 gegen die SodaStream GmbH ein Bußgeld in Höhe von 225.000 Euro verhängt.

Bereits im Jahre 2006 hatte die Beschlussabteilung entschieden, dass es wettbewerbswidrig ist, wenn sich SodaStream (vormals Soda Club) als marktbeherrschendes Unternehmen das ausschließliche Recht vorbehält, die Kohlendioxidzylinder der verkauften Besprühungsgeräte selbst zu befüllen. Der Bundesgerichtshof bestätigte 2008 diese Verfügung.

SodaStream modifizierte nach dem Urteil sein Vertriebskonzept. Mittels Warn- und Sicherheitshinweisen sowie Gewährleistungsausschlüssen erweckte das Unternehmen aber den Eindruck, weiterhin allein zur Befüllung der Zylinder berechtigt zu sein. Daraufhin hatte die Beschlussabteilung 2012 ein erneutes Verfahren eingeleitet.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass SodaStream mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat und eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erreicht werden konnte. Gleichzeitig hat sich das Unternehmen verpflichtet, die beanstandeten Texte zu korrigieren und auf den Kohlendioxidzylindern für weitere drei Jahre eine Banderole anzubringen, die deutlich macht, dass diese auch von anderen Unternehmen befüllt werden dürfen.



4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Gebiete Entsorgungswirtschaft, Finanzdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen bildeten die wettbewerblichen Bedingungen bei verschiedenen Zahlungsmethoden – electronic cash, Kreditkartentransaktionen und Online-Bezahlsystemen – weiterhin einen Schwerpunkt. Im Entsorgungsbereich bereitet die Beschlussabteilung eine Sektoruntersuchung vor und es gab zahlreiche Fusionsvorhaben.

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung ist Eva-Maria Schulze.



electronic cash: Wettbewerbliche Öffnung wird evaluiert

Die Beschlussabteilung hat 2015 überwacht, ob die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände ihre Zusagen zur wettbewerblichen Öffnung des electronic cash-Systems einhalten, und erste Auswertungen vorgenommen, inwieweit die Neuregelung Früchte trägt.

Händler mussten in der Vergangenheit für jede Zahlung ihrer Kunden per EC-Karte 0,3 Prozent des jeweiligen Kartenumsatzes an die kartenausgebende Bank abführen. Die Höhe dieses Entgelts wurde einheitlich von den Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft festgelegt. Gegen diese Praxis richtete sich ein Verfahren der Beschlussabteilung.

Seit November 2014 werden electronic cash-Transaktionen nur noch auf der Grundlage verhandelter Entgelte zwischen Händlern und Banken abgerechnet. Erste Auswertungen der Beschlussabteilung haben ergeben, dass die Händler im Wege der Verhandlung nun teils deutlich reduzierte Preise vereinbaren konnten.

Seit Dezember 2015 gilt aufgrund der EU-Verordnung über Interbankenentgelte ferner eine Begrenzung der

Interbankenentgelte in Debitkartensystemen von 0,2 Prozent des jeweiligen Kartenumsatzes.

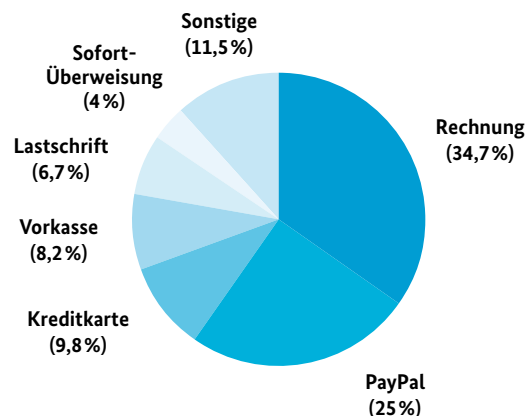
In diesem Zusammenhang stellt die Beschlussabteilung derzeit erneut Ermittlungen im Markt an. Hiermit sollen die wettbewerblichen Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auch unter den neuen europäischen Vorgaben evaluiert werden.

Abmahnung im Bereich Online-Bezahlverfahren

Im September 2015 hat die Beschlussabteilung die in der deutschen Kreditwirtschaft bislang gängigen Online-Banking-Bedingungen abgemahnt. Die Beschlussabteilung hat den Verbänden der Banken und Sparkassen mitgeteilt, dass nach ihrer derzeitigen Einschätzung diese Bedingungen gegen Kartellrecht verstoßen, soweit sie bezwecken, bankenunabhängige Online-Bezahldienste wie beispielsweise „Sofortüberweisung.de“ vom Markt zu verdrängen.

Die bisherigen Online-Banking-Bedingungen sehen vor, dass Bankkunden ihre personalisierten Sicherheitsdaten (PIN und TAN) nur auf von den Banken autorisierten

Bezahlen im Internet 2014
Anteil der Zahlungsarten am Online-Umsatz in Prozent



Quelle: EHI Retail Institute, Handelsverband Deutschland (HDE)

Internetseiten eingeben dürfen und zum Beispiel nicht auf Internetseiten von Händlern. Damit wird die Nutzung bankenunabhängiger Online-Bezahldienste unterbunden.

Die Kreditinstitute begründen ihr Vorgehen mit Sicherheitsanforderungen. Aus Sicht der Beschlussabteilung sind die Online-Banking-Bedingungen in ihrer jetzigen Form jedoch nicht notwendig, um das erforderliche Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Fusion Verifone/InterCard

Die Beschlussabteilung hat den Erwerb der deutschen InterCard AG durch die Verifone System Inc. (USA) freigegeben. Verifone ist ein globaler Anbieter von elektronischen Zahlungsverkehrsterminals (sog. POS-Terminals), mittels derer am Verkaufsort (Point-of-sale) elektronische Bezahlvorgänge ausgelöst werden können. InterCard ist ein Betreiber eines Netzwerkes für den elektronischen Zahlungsverkehr mit Zahlungskarten in Deutschland.

Auf dem Markt für Zahlungsverkehrsterminals in Deutschland ist Verifone einer der führenden Anbieter. Demgegenüber liegt der Marktanteil von InterCard auf dem ebenfalls national abzugrenzenden Markt für Netzbetriebsdienstleistungen nach den Ermittlungen bei unter zehn Prozent und damit hinter den führenden Wettbewerber. Anhaltspunkte dafür, dass die fusionierenden Unternehmen beispielsweise durch Abschottungsstrategien am Markt in der Lage wären, wirksamen Wettbewerb erheblich zu behindern, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Nach der Privatisierungswelle der 1990er Jahre ist in letzter Zeit zu beobachten, dass viele Kommunen wieder verstärkt auf eigenes wirtschaftliches Engagement setzen. Das betrifft auch die Entsorgungswirtschaft. So wird beispielsweise im Rahmen des geplanten Wertstoffgesetzes diskutiert, wettbewerbliche Strukturen bei der Verpackungsentsorgung aufzugeben und die Verantwortung für die Entsorgung von Wertstoffen auf eine „zentrale Stelle“ und die Kommunen zu übertragen. Das Bundeskartellamt setzt sich für den Erhalt der privaten Verpackungsentsorgung ein und versucht einer Monopolisierung der Wertstoffentsorgung entgegenzuwirken.

Die Entsorgungswirtschaft in Deutschland

- Gesamtumsatz der Entsorgungsindustrie in Deutschland 2012: **ca. 50 Milliarden Euro**
- **250.000** Beschäftigte
- Menge der Siedlungsabfälle in Deutschland 2013: **ca. 50 Millionen Tonnen**

Quelle: bmub, Entwicklung der Abfallpolitik; Umweltbundesamt

Fusion von REMONDIS und Cortek

Der Konsolidierungsprozess in der Entsorgungsbranche hat sich 2015 weiter fortgesetzt. Die Beschlussabteilung prüfte zahlreiche Fusionen in diesem Bereich. Besonders intensive Ermittlungen hat die Beschlussabteilung beim Erwerb der Cortek-Gruppe durch REMONDIS durchgeführt. Im November 2015 wurde die Fusion freigegeben.

Die zur Cortek-Gruppe gehörenden Gesellschaften bieten vor allem die Entsorgung von Gewerbeabfällen im südlichen Teil von Sachsen-Anhalt sowie in den angrenzenden Gebieten Thüringens und Sachsens an. REMONDIS ist das größte Entsorgungsunternehmen in Deutschland und in der hier relevanten Region darüber hinaus Marktführer bei der Erfassung von Haushaltsabfällen. Mit der Übernahme erweitert der REMONDIS-Konzern sein Standortnetz. Außerdem wird REMONDIS durch den Erwerb der Cortek-Gruppe auch zum regionalen Marktführer bei Gewerbeabfällen.

Die Ermittlungen haben jedoch gezeigt, dass die in der Region tätigen Wettbewerber ebenfalls gut ausgestattete Standortnetze haben und sich neben REMONDIS aktiv an Ausschreibungen für die Erfassung von Haushaltsabfällen und Verpackungsabfällen beteiligen und so hinreichenden Wettbewerbsdruck entfalten. Im Rahmen der Ermittlungen hat das Bundeskartellamt auch festgestellt, dass die Erfassung von Haushaltsabfällen in vielen Kommunen der Region durch ausschreibungsfrei beauftragte kommunale Betriebe erfolgt. Diese Praxis hat negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen den wirtschaftlich tätigen Entsorgungsbetrieben.

Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

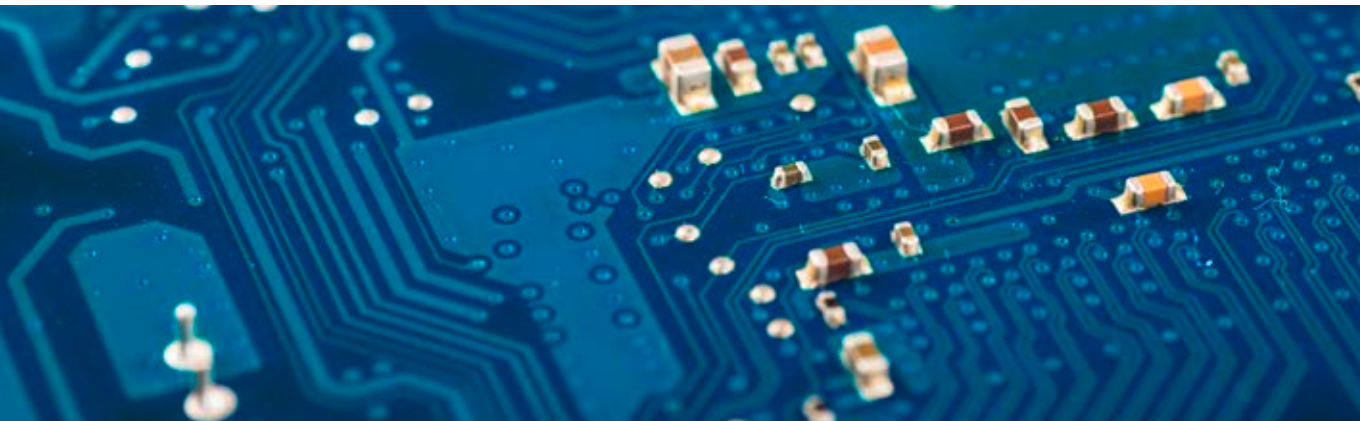
In der im Frühjahr 2016 eingeleiteten Sektoruntersuchung Haushaltsabfallererfassung werden die Wettbewerbsbedingungen für die Entsorgungsunternehmen, die Marktstrukturen und die Ausschreibungsergebnisse im Bereich der Erfassung (= Sammlung an der Anfallstelle und Transport zu Umschlagstelle oder Verwertungsanlage) von Haushaltsabfällen im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und dualer Systeme untersucht. Die Ermittlungen betreffen zunächst die Erfassung von Verkaufsverpackungen im Auftrag dualer Systeme.



5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist zuständig für den Maschinen- und Anlagenbau, die Metallindustrie, Eisen, Stahl, Mess- und Regeltechnik, Patente und Lizenzen, die Papierindustrie und die Glücksspielwirtschaft. Im vergangenen Jahr hat die Beschlussabteilung zwei große Fusionen im Bereich Panzerfahrzeuge geprüft. Zudem gab es Zusammenschlüsse von Herstellern von Schließsystemen. Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit der Beschlussabteilung bildete die SHK-Branche (Sanitär – Heizung – Klima), ferner verhängte sie ein Bußgeld gegen den Spielwarenhersteller LEGO wegen vertikaler Preisbindung.

Vorsitzender der 5. Beschlussabteilung ist Dr. Ralph Langhoff.



Verfahren gegen SHK-Großhändler

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 21,3 Millionen Euro gegen neun Großhändler und einen persönlich Betroffenen aus der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche wegen der gemeinsamen Kalkulation von sogenannten Bruttopreisen verhängt. Das Verfahren gegen ein weiteres Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen.

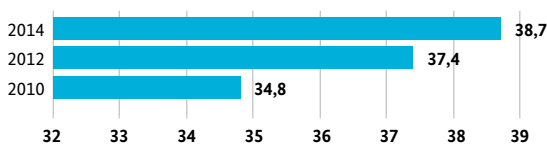
Die Unternehmen haben ihre Kalkulationsfaktoren für die Bestimmung sogenannter Bruttopreise gegenüber dem Handwerk gemeinsam festgelegt. Gegenstand der abgestimmten Kalkulation, die für die Branche als Leitkalkulation auch bundesweit erhebliche Bedeutung hatte, waren mindestens 250.000 Produkte aus dem Sanitär-

bereich. Die gemeinsame Kalkulation unter Wettbewerbern führte zu einer wettbewerbswidrigen Annäherung des Ausgangspreisniveaus und damit zu einer deutlich reduzierten Wettbewerbsintensität.

Fusion von Anlagenherstellern für die Halbleiterproduktion

Die Beschlussabteilung hat im Frühjahr 2016 den Zusammenschluss von KLA-Tencor Corporation, Milpitas, USA, und Lam Research Corporation, Fremont, USA, freigegeben. Beide Unternehmen sind international tätige Hersteller von Anlagen für die Herstellung von Halbleitern (Chips) und mussten das Vorhaben bei mehreren Wettbewerbsbehörden anmelden.

Entwicklung: Umsatz im SHK-Handwerk



■ Umsatz in Milliarden Euro

Quelle: Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Dreistufiger Vertriebsweg der SHK-Branche



Die Unternehmen produzieren technisch sehr anspruchsvolle Anlagen. Dabei stehen sie nicht in direktem Wettbewerb miteinander, weil die unternehmerischen Schwerpunkte bei unterschiedlichen Maschinen in unterschiedlichen Schritten der Halbleiterherstellung liegen und die einzelnen Schritte jeweils eigene sachliche Märkte darstellen. Unter den Abnehmern der Anlagen sind zudem einige große Unternehmen mit hoher Nachfragemacht, was den Verhaltensspielraum der Zusammenschlussbeteiligten nach der Fusion weiterhin begrenzt.

Das Bundeskartellamt hatte bereits 2013/2014 im Rahmen der beabsichtigten Fusion von Applied Materials und Tokyo Electron umfassende Marktermittlungen in der Branche durchgeführt.

Zusammenschlüsse von Schließsystemherstellern

Im Jahr 2015 wurden zwei große Zusammenschlussvorhaben im Bereich der Herstellung von Schließsystemen durch die Beschlussabteilung freigegeben. Die Fusionspläne der Unternehmen DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, Ennepetal, und Kaba Holding AG, Rümlang (Schweiz), sowie das Vorhaben von Allegion Luxembourg Holding & Financing S.à.r.l., Luxemburg (Luxemburg), und Simons-Voss Technologies GmbH, Unterföhring, wurden zeitlich parallel geprüft.

Den Nachfragern steht auch nach den beiden großen Fusionen weiterhin eine Vielzahl von dritten, ebenfalls starken Wettbewerbern in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern zur Auswahl.

Die Ermittlungen haben weiter gezeigt, dass sich die Branche seit der vom Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigten Untersagungsentscheidung des Amtes im Fall Assa Abloy/SimonsVoss im Jahre 2008 gewandelt hat. Es sind seither neue Marktteilnehmer aufgetreten und auch in technischer Hinsicht hat sich die Branche weiterentwickelt.

Fusionen in der Rüstungsindustrie

Auch im Bereich der Rüstungsindustrie kam es zu bedeutenden Fusionen. Im August 2015 hat die Beschlussabteilung einen Zusammenschluss der Wegmann & Co. GmbH und der französischen GIAT Industries S.A. freigegeben. Die geschäftlichen Aktivitäten ihrer beiden Tochterunternehmen Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG („KMW“) und Nexter Systems S.A. („Nexter“) sollen in ein neu zu gründendes 50:50-Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden. Unter anderem bauen KMW und Nexter beide schwere Kampfpanzer.

Die Ermittlungen haben gezeigt, dass sich die Fusion nicht nachteilig auf die Beschaffung der jeweiligen Streitkräfte auswirken wird. Im Rüstungsbereich hat der Kunde – in der Regel der Staat – großen Einfluss auf das Endprodukt

und eine starke Stellung. Außerdem gibt es eine hinreichend große Anzahl von Wettbewerbern. Es haben sich keine Hinweise auf eine besondere wettbewerbliche Nähe zwischen den Zusammenschlussbeteiligten ergeben. Die Fusion betraf auch sicherheitspolitische Aspekte, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfte. Auch das Ministerium hat die Fusion freigegeben. Im Frühjahr 2015 hatte die Beschlussabteilung bereits den Erwerb eines Teils der Diehl Defence Land Systems GmbH durch KMW freigegeben. Betroffen war hier das Kettenproduktions- und Instandsetzungsgeschäft für Panzerfahrzeuge von Diehl, das in das Unternehmen DST Defence Service Tracks GmbH, Freisen, überführt wurde.

Preisbindung zweiter Hand

- Auch als vertikale Preisbindung bezeichnet, versteht man unter Preisbindung zweiter Hand ein Verhalten, bei dem ein Hersteller seine Abnehmer verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren zu einem von ihm festgelegten Preis (oder jedenfalls nicht unter einem bestimmten vorgegebenen Preis) weiterzuverkaufen.
- Solche vertikalen Fest- oder Mindestpreisbindungen sind in aller Regel nach GWB gesetzlich verboten.
- Eine individuelle Einzelfallbetrachtung nach GWB ist für einige Beschränkungen im Hersteller-Händler-Verhältnis möglich.

Bußgeld gegen LEGO

Die Beschlussabteilung hat im Januar 2016 ein Bußgeld in Höhe von 130.000 Euro gegen die LEGO GmbH wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von sogenannten „Highlightartikeln“ verhängt. Betroffen waren Händler in der Region Nord- und Ostdeutschland in den Jahren 2012 und 2013, die von Vertriebsmitarbeitern der LEGO GmbH zur Anhebung der Endverkaufspreise gegenüber den Kunden gedrängt wurden.

Die betroffenen Artikel sowie gezielt ausgewählte Händler wurden in regelmäßig aktualisierten Listen festgehalten. Zum Teil wurde den Händlern bei Unterschreitung der in den Listen festgeschriebenen Endverkaufspreise die Verknappung von Liefermengen bis hin zur Nicht-Belieferung angedroht. Teils wurde auch die Höhe des Preisnachlasses auf den Händlereinkaufspreis bei der LEGO GmbH mit der Einhaltung der Listenendverkaufspreise verknüpft.

LEGO hat nach Einleitung des Verfahrens umfangreiche interne Ermittlungen durchgeführt und von Anfang an selbst maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen. Es wurden eigenverantwortlich entsprechende organisatorische und personelle Konsequenzen seitens LEGO gezogen. Die umfassende Kooperation und die einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) wurden bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt.

6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Tätigkeitsbereichen Medien und Presse, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft sowie Messen. In der 6. Beschlussabteilung wurde zudem eine Task Force eingerichtet, die sich mit der kartellrechtlichen Bewertung von Online-Plattformen beschäftigt. Schwerpunkte der Arbeit waren Fusionen bei Dating- und Immobilienplattformen, zudem wurde ein Missbrauchsverfahren gegen Facebook eingeleitet. Die Abteilung führt darüber hinaus Verfahren im Bereich Hörbücher sowie zur zukünftigen Vermarktung der Bundesliga-Übertragungsrechte.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

Online-Plattformen

Die Internetwirtschaft wirft kartellrechtlich zahlreiche neue Fragen auf. Um die Kompetenzen in diesem Bereich weiter zu stärken, hat das Bundeskartellamt in der 6. Beschlussabteilung eine Task Force gebildet, die sich mit den wettbewerblichen Bedingungen bei Online-Plattformen beschäftigt. Die ersten Ergebnisse der Task Force spiegeln sich bereits in mehreren Fallentscheidungen wider.

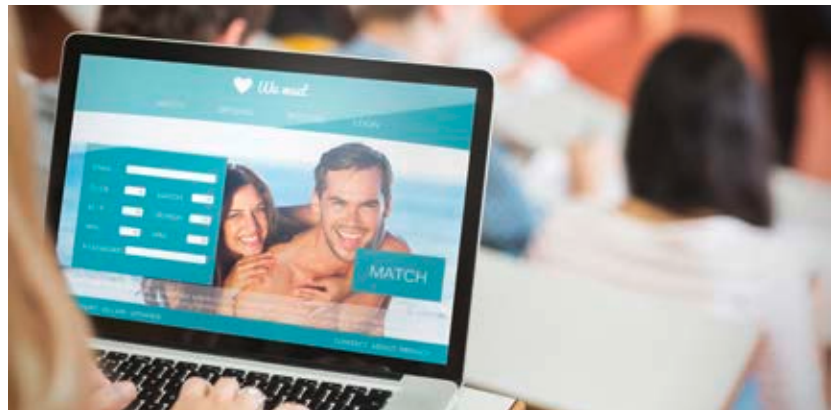
Verfahren gegen Facebook eingeleitet

Die Beschlussabteilung hat im März 2016 ein Verfahren gegen Facebook eingeleitet. Sie geht dem Verdacht nach, dass Facebook durch die Ausgestaltung seiner Vertragsbestimmungen zur Verwendung von Nutzerdaten seine mögliche marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für soziale Netzwerke missbraucht.

Es besteht der Anfangsverdacht, dass die Nutzungsbedingungen von Facebook gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Nicht jeder Rechtsverstoß eines marktbeherrschenden Unternehmens ist gleichzeitig auch kartellrechtlich relevant. Für werbefinanzierte Internetdienste wie Facebook haben die Nutzerdaten jedoch eine herausragende Bedeutung. Die Beschlussabteilung prüft, ob die Verbraucher über die Art und den Umfang der Datenerhebung hinreichend aufgeklärt werden. Die Verwendung rechtswidriger Nutzungsbedingungen könnte einen sogenannten Konditionenmissbrauch gegenüber den Nutzern darstellen.

Marktstellung von Facebook

- Facebook ist das weltweit größte soziale Netzwerk und eine der meistbesuchten Seiten im Internet.
- Facebook hat weltweit laut eigenen Angaben rund 1,59 Milliarden monatlich aktive Nutzer. (Stand: Dezember 2015)
- In Deutschland hat Facebook rund 28 Millionen Nutzer.



Fusion bei Online-Datingplattformen

Die Beschlussabteilung hat im Oktober 2015 den Erwerb der EliteMedianet GmbH, Hamburg, durch die Oakley Capital Limited, London, im Hauptprüfverfahren freigegeben. Betroffen ist der Markt für Online-Datingplattformen. Zu EliteMedianet gehören die Plattformen www.elitepartner.de und www.academicpartner.de. Im Portfolio der Oakley Capital Limited befindet sich bereits heute die Parship GmbH mit der Plattform www.parship.de.

Die beteiligten Partnervermittlungsportale zählen zu den größten Online-Datingplattformen in Deutschland. Dennoch ist durch den Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs zu erwarten. Auf dem Markt für Online-Datingplattformen gibt es weiterhin hinreichende Ausweichmöglichkeiten durch andere Anbieter. Da dem Neukundengeschäft eine ausgeprägte Bedeutung zukommt, kommt es im Regelfall nicht zu einer dauerhaften Bindung der Nutzer an die Plattformen. Der Markteintritt ist in diesem Bereich vergleichsweise einfach möglich. Darüber hinaus zeigte sich die Innovationskraft und Dynamik des Internets konkret in diesem Markt, dessen Geschäftsmodelle durch mobile Anwendungen stark bedroht werden. Dies verdeutlichen insbesondere die jüngsten Erfolge von mobilen Datingplattformen wie Tinder und Lovoo.

Netzwerkeffekt

- Er bezeichnet die Steigerung des Nutzens mit gleichzeitig steigender Nutzerzahl (positiver Netzwerkeffekt).
- Kommt in Form der indirekten und direkten Netzwerkeffekte vor, abhängig davon, ob es sich um eine Plattform oder um ein Netzwerk handelt.
- Er ist indirekt, wenn der Nutzen einer steigenden Nutzerzahl bei der anderen Nutzergruppe auftritt. Solche Effekte treten besonders bei Transaktionsplattformen, z. B. Immobilienplattformen, auf.
- Der direkte Netzwerkeffekt bezeichnet die Steigerung des Nutzens mit gleichzeitig steigender Nutzerzahl in ein und derselben Gruppe. Solche Effekte treten im Internet insbesondere bei sozialen Netzwerken auf.
- Sinkt der Nutzen bei steigender Nutzerzahl, beispielsweise durch Überlastung, spricht man von negativen Netzwerkeffekten.

Fusion von Immowelt und Immonet

Die 6. Beschlussabteilung hat auch eine Fusion im Bereich Immobilienplattformen geprüft. Sie hat den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Immowelt AG, Nürnberg, durch die Axel Springer SE, Berlin, sowie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Immowelt AG und der Immonet GmbH, Hamburg, freigegeben. Betroffen sind die zweit- und drittgrößte Online-Immobilienplattform in Deutschland, immowelt.de und immonet.de. Marktführer bleibt auch nach dem Zusammenschluss die Plattform immobilienscout24.de.

Auch wenn die Anzahl der Immobilienplattformen sinkt, kann sich der Wettbewerb zum Marktführer infolge der Fusion sogar intensivieren. Kunden – Immobilienanbieter und -nachfrager – bevorzugen in der Regel große Plattformen, da mit steigender Nutzerzahl auf einer Plattform der Nutzen für den Kunden wächst (positiver Netzwerkeffekt). Bei einer Vielzahl an kleineren Wettbewerbern besteht die Gefahr, dass vor allem der Marktführer neue Kunden gewinnt. Mit dem Zusammenschluss steht den Nachfragern eine weitere große Plattform zur Verfügung.

Hörbücher: Verfahren gegen Amazon-Tochter Audible und Apple

Die Beschlussabteilung hat im November 2015 ein Verwaltungsverfahren gegen die Amazon-Tochtergesellschaft Audible.com und gegen die Apple Computer Inc. eingeleitet. Die Unternehmen unterhalten eine langjährige Vereinbarung über den Bezug von Hörbüchern durch Apple bei Audible für den Vertrieb über Apples Download-Shop iTunes-Store.

Da die beiden Unternehmen bei dem digitalen Angebot von Hörbüchern in Deutschland eine starke Position

haben, will die Beschlussabteilung die Vereinbarung zwischen diesen beiden Wettbewerbern im Hörbuchbereich genauer prüfen. Grundsätzlich muss aus Sicht der Beschlussabteilung sichergestellt sein, dass den Hörbuchverlagen für den Absatz ihrer digitalen Hörbücher hinreichende Ausweichelalternativen zur Verfügung stehen.

Die Verfahrenseinleitung erfolgte auf die Beschwerde des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, die sich gegen verschiedene Verhaltensweisen von Audible wendet, u. a. die exklusive Belieferung des iTunes-Stores von Apple. Eine entsprechende Beschwerde wurde auch bei der Europäischen Kommission eingereicht, die ebenfalls Vorermittlungen aufgenommen hat.

Fußballübertragungsrechte: DFL verpflichtet sich erstmalig zu einem Alleinerwerbsverbot

Die Beschlussabteilung hat das Vermarktungsmodell der Deutschen Fußball Liga (DFL) für die Vergabe der Bundesligarechte ab 2017/18 geprüft. Um die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen, haben sich der Ligaverband und die DFL zur Beachtung umfangreicher Kriterien bei der Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga verpflichtet.

Die DFL hatte Kontakt zum Bundeskartellamt aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Zuschnitt der Pakete und die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens etwaigen kartellrechtlichen Bedenken Rechnung trägt. Die zentrale Vermarktung der Medienrechte der Vereine der 1. und 2. Fußballbundesliga durch die DFL stellt nämlich grundsätzlich eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar. Derartige Vereinbarungen können nur dann vom Kartellverbot freigestellt werden, wenn durch die Zentralvermarktung für den Verbraucher vorteilhafte Produktverbesserungen erzielt werden, für die die Wettbewerbsbeschränkungen unerlässlich sind.

Die Beschlussabteilung will mit ihrer Entscheidung sicherstellen, dass – ähnlich wie in anderen europäischen Ländern – im Ergebnis möglichst mehr als ein einziger Bieter die Live-Rechte an den Spielen erwirbt. Solange nur ein Inhaber der Live-Rechte am Markt ist, birgt dies die Gefahr, dass der Innovationswettbewerb – insbesondere der von internetbasierten Angeboten – beschränkt wird.



7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche der Telekommunikation und der Rundfunktechnik, der EDV, Elektrotechnik sowie Presse. Im vergangenen Jahr prüfte die Beschlussabteilung beispielsweise Absprachen bei Herausgebern von Anzeigenblättern in Sachsen, die Übernahme des digitalen Kartendienstes HERE durch deutsche Automobilhersteller, eine Fusion bei Anbietern von Passenger Services Systems für Fluggesellschaften und verhängte ein Bußgeld gegen einen Hersteller von Navigationsgeräten wegen vertikaler Preisbindung.

Vorsitzender der 7. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

Verbotene Absprachen bei Anzeigenblättern in Sachsen

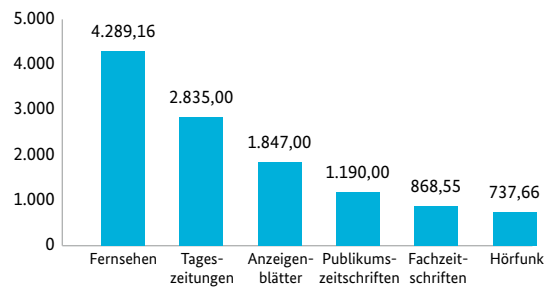
Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2015 Geldbußen in Höhe von insgesamt 12,44 Millionen Euro gegen drei Herausgeber von Anzeigenblättern in den Regionen Dresden und Chemnitz und deren Verantwortliche verhängt. Sie hatten verbotene Absprachen über die Einstellung miteinander konkurrierender Anzeigenblätter getroffen. Eine solche koordinierte Stilllegung der Anzeigenblätter als sogenannter „Abkauf“ von Wettbewerb ist kartellrechtlich verboten.

Die Unternehmen hatten sich darüber verständigt, dass das in der Region Chemnitz von der Dresdner Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG und der WM Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH & Co. KG herausgegebene Anzeigenblatt „WochenSpiegel Sachsen“, das im Wettbewerb mit dem Anzeigenblatt „Blick“ der Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG (CVD) stand, eingestellt wird. Im Gegenzug sagte die CVD zu, ihr in Dresden erscheinendes Anzeigenblatt „Sächsischer Bote“ zugunsten der dort erscheinenden Anzeigenblätter der WM Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH & Co. KG („Wochenkurier“) und Dresdner Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG („DaWo“ und „FreitagsSZ“) einzustellen.



Werbeumsätze Medien 2014 in Mio. Euro

Werbung gesamt: 15.322,08 Mio. Euro



Quelle: BVDA Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter; April 2015

Mit allen drei Unternehmen sowie den verantwortlich Handelnden wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt.

BMW, Daimler und Audi dürfen Kartendienst von Nokia übernehmen

Die Beschlussabteilung hat im Herbst 2015 die Übernahme des zum finnischen Nokia-Konzern gehörenden Kartendienstes HERE durch ein Konsortium der deutschen Automobilhersteller BMW, Daimler und Audi freigegeben.

HERE erstellt digitale Kartendatenbanken und beliefert schwerpunktmäßig Abnehmer der Automobil- und Zulieferindustrie mit den für Navigationsanwendungen erforderlichen Karten. Nach Ansicht der Autoindustrie werden solche digitalen Karten zusammen mit Sensoren, die in den Fahrzeugen verbaut sind und eine Aktualisierung der Karten in Echtzeit erlauben sollen, in Zukunft eine wesentliche Voraussetzung für das automatisierte Fahren sein.

Die Prüfung der Beschlussabteilung konzentrierte sich vor allem auf die Frage, ob der Zusammenschluss eine Abschottung anderer Automobilhersteller von digitalen Karten bewirken könnte und ob dem bislang einzigen HERE-Wettbewerber TomTom der Zugang zu Automobil-



und Zulieferunternehmen künftig verwehrt sein könnte. Derartige Abschottungseffekte konnten jedoch nach Ansicht der Beschlussabteilung derzeit, d. h. für den Bereich klassischer Navigation, ausgeschlossen werden. Mit Blick auf das erst in mehreren Jahren anstehende autonome Fahren sind belastbare wettbewerbliche Effekte kaum vorherzusagen. Es ist davon auszugehen, dass Autohersteller hier – bei Einsatz entsprechender Sensoren in ihren Fahrzeugen – auch mit TomTom zusammenarbeiten, und dass es einer größeren Zahl von beteiligten Autoherstellern bedarf, um autonomen Straßenverkehr möglich zu machen.

Internationale Fusion bei Anbietern von Passenger Services Systems

Die Beschlussabteilung hat im August 2015 das Fusionsvorhaben der spanischen Amadeus IT Group, den amerikanischen Anbieter von Passenger Services Systems, Navitaire, zu übernehmen, geprüft.

Passenger Services Systems sind überwiegend von Fluggesellschaften nachgefragte IT-Systeme, die für Reservierungen, Inventur und Abflugkontrolle eingesetzt werden. Amadeus und Navitaire sind Wettbewerber vor allem bei Ausschreibungen von sogenannten hybriden Fluggesellschaften, die sowohl Low Cost- als auch Full Service-Angebote anbieten. Beide Unternehmen vereinen hier annähernd die Hälfte des Marktes, gemessen an der Anzahl der Passagiere, auf sich.

Das international bedeutsame Vorhaben wurde außer in den USA und Brasilien auch in vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Deutschland, Großbritannien, Österreich und Spanien) angemeldet. Auf Antrag Großbritanniens, dem sich Deutschland, Österreich und Spanien angeschlossen haben, wurde das Verfahren schließlich zur weiteren Prüfung an die Europäische Kommission abgegeben, die das Vorhaben ab Dezember 2015 geprüft und Anfang 2016 freigegeben hat.

Preisbindung bei mobilen Navigationssystemen

Die Beschlussabteilung hat im Mai 2015 wegen einer vertikalen Wettbewerbsbeschränkung ein Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro gegen United Navigation verhängt. Um auf die Verkaufspreise für seine portablen Navigationsgeräte im Einzelhandel Einfluss zu nehmen, hat das Unternehmen Druck auf die Händler ausgeübt und diese zur Anhebung ihrer Verkaufspreise veranlasst. Dies ist kartellrechtlich verboten. Hersteller dürfen ihren Händlern keine verbindlichen Vorgaben machen, welche konkreten Preise oder Mindestverkaufspreise sie für ein bestimmtes Produkt verlangen sollen. Erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen.



Im ersten Halbjahr 2014 hatte die österreichische Wettbewerbsbehörde (BWB) aufgrund von Hinweisen auf entsprechende Kartellverstöße das Unternehmen – mit Amtshilfe des Bundeskartellamtes – in Deutschland durchsucht. Anschließend kooperierte das Unternehmen umfänglich bei der Aufarbeitung des Falles mit den Behörden, was ebenso wie die einvernehmliche Verfahrensbeendigung im Wege des Settlements bußgeldmindernd berücksichtigt wurde.

8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist vornehmlich in den Bereichen Mineralöl, Gas, Strom, Fernwärme und Wasser tätig. In ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften Energie-Monitoring und Markttransparenzstelle Strom/Gas angesiedelt. Im Jahr 2015 führte die Beschlussabteilung Missbrauchsverfahren gegen Kommunen wegen überhöhter Fernwärme- und Wasserpreise. Auch gegen die kartellrechtswidrige Entgeltregelung der sogenannten „Irsching-Verträge“ im Kraftwerksbereich ging die Beschlussabteilung weiter vor. Veröffentlicht wurde zudem eine aktualisierte Auflage des Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung war bis Oktober 2015 Dr. Felix Engelsing, der jetzt die 2. Beschlussabteilung leitet. Ihm folgte Prof. Dr. Carsten Becker.

Missbrauchsaufsicht über Fernwärme- und Wasserpreise

Stadtwerke Leipzig senken Fernwärmepreise

Die Beschlussabteilung hat im Frühjahr 2013 gegen mehrere Versorgungsunternehmen Verfahren wegen des Verdachts überhöhter Fernwärmepreise eingeleitet. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf mehr als 30 verschiedene, über das Bundesgebiet verteilte Wärmeversorgungsgebiete. Ausgangspunkt der Verfahren waren die Ergebnisse der im August 2012 abgeschlossenen Sektoruntersuchung Fernwärme.

Im Verfahren gegen die Stadtwerke Leipzig kam es im Oktober 2015 zu einer Einigung. Die Stadtwerke senken ihre Fernwärmepreise im Volumen von gut acht Millionen Euro jährlich über eine Laufzeit von fünf Jahren. Das Gesamtvolumen der Preissenkung beträgt damit etwa 40,8 Millionen Euro. Fünf Verfahren führt die Beschlussabteilung weiter.

Verfahren gegen Wuppertaler Wasserversorger wegen überhöhter Preise

Die Beschlussabteilung hat in jüngerer Vergangenheit zudem eine Reihe von Missbrauchsverfahren gegen Wasserversorger geführt, in deren Folge die Wasserpreise erheblich gesenkt wurden.



Im Oktober 2015 wurde nun auch mit den Wuppertaler Stadtwerken ein Vergleich über die Rückerstattung von 15 Millionen Euro zugunsten der Wuppertaler Wasserkunden geschlossen. Die Wasserpreise der Stadtwerke lagen im Zeitraum von 2009 bis einschließlich April 2013 weit oberhalb der Preise, die in vergleichbaren Versorgungsgebieten erhoben wurden. Die Stadt Wuppertal hat ihre Wasserversorgung nach Einleitung des Prüfungsverfahrens rekommunalisiert. Seit Anfang Mai 2013 erhebt ein Eigenbetrieb der Stadt die Wassergebühren. Da sich die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle nicht auf öffentlich-rechtliche Gebühren erstreckt, konnte das Bundeskartellamt keine Preissenkung für die Zukunft anordnen.

Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Die Beschlussabteilung ist am Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist und deren Aufgaben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt einvernehmlich wahrnehmen. Aufgabe der Markttransparenzstelle ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Preise auf Großhandelsebene zu identifizieren, die etwa auf markt-machtmissbräuchliches Verhalten hindeuten können. Schwerpunktthema der Arbeit im Jahre 2015 war der weitere Aufbau des IT-Systems, insbesondere die Schaffung der Hardware-Infrastruktur, der nötigen Sicherheitsvor-

Wasserversorgung in Deutschland

- Über 6.000 Wasserversorger in Deutschland
- Preisunterschiede von bis zu 100 Prozent
- Seit der 8. GWB-Novelle 2013 ist das Bundeskartellamt nur noch für die Kontrolle von Wasserpreisen zuständig.
- Gebühren unterliegen nicht der kartellrechtlichen Aufsicht.
- Versorger machen zunehmend davon Gebrauch, sich durch Umstrukturierungen der kartellrechtlichen Kontrolle zu entziehen („Flucht in die Gebühren“).

kehrungen sowie die softwareseitige Vorbereitung zur Aufnahme der von der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Regulierungsbehörden (ACER) zu liefernden Handels- und Fundamentaldaten. Außerdem wurde Anfang 2015 die gesetzlich vorgesehene Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der Markttransparenzstelle abgeschlossen.

Energie-Monitoring

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im November 2015 den jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklung der deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkte veröffentlicht. Nach den Feststellungen des Energie-Monitorings hat sich die wettbewerbliche Situation auf den Strommärkten weiter verbessert und auch auf den Gasmärkten herrscht inzwischen mehr Wettbewerb.

Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten

Die Beschlussabteilung hat im Juli 2015 eine Sektoruntersuchung im Bereich „Submetering“ eingeleitet, welche die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten in Gebäuden sowie die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung wie Heizkostenverteiler oder Wärme- und Wasserzähler umfasst. Ziel der Sektoruntersuchung ist es, die konzentrierte Marktsituation und die Wettbewerbsintensität bei Submetering zu analysieren und etwaige Wettbewerbsprobleme aufzudecken.

Neuaufgabe des Leitfadens zur Konzessionsvergabe

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben im Mai 2015 eine überarbeitete Auflage des gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zum Wechsel des Konzessionsnehmers veröffentlicht. Die Neuaufgabe berücksichtigt Gesetzesnovellen sowie die Entwicklung der Rechtsprechung seit der Erstauflage 2010 und bietet damit den Gemeinden eine Orientierung bei der rechtssicheren Durchführung des Wettbewerbs um die Netze.

Stromkraftwerke: Entgeltregelung der „Irsching-Verträge“ kartellrechtswidrig

Das OLG Düsseldorf bestätigte Ende April 2015 die Auffassung der Beschlussabteilung, dass die Entgeltregelung der sogenannten „Irsching-Verträge“ die Stromerzeugung beschränkt und daher gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen verstößt.

Um die Stabilität im deutschen Stromnetz zu sichern, müssen Netzbetreiber im Falle von Netzengpässen in die Steuerung von Kraftwerken eingreifen. Die Kraftwerksbetreiber werden angewiesen, ihr Kraftwerk hoch- bzw.

Wettbewerb im Energiebereich Ergebnisse des Energie-Monitorings

Strom

- Die Stromverbraucher profitieren von großer Anbietervielfalt auf den Endkundenmärkten.
- Mehr Wettbewerb im Heizstrombereich: Wechselquoten verdoppeln sich 2014.
- Die Großhandelsmärkte sind weiterhin von hoher Liquidität gekennzeichnet.
- Die Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen hat deutlich abgenommen.
- Der Netzausbau kann mit dem Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern noch nicht Schritt halten. Verstärkte Maßnahmen zur Wahrung der Netz- und Systemstabilität erforderlich.

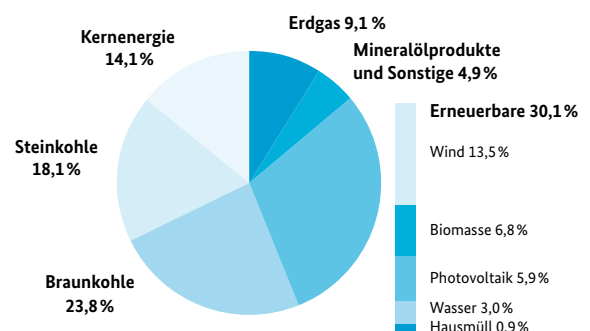
Gas

- Die Im- und Exportmengen von Gas sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.
- Zum Stichtag 1. April 2015 sind im Vergleich zum Vorjahr die Gaspreise für Haushaltskunden und Industriekunden leicht gesunken (um rund 0,1 ct/kWh).
- Die Liquidität der Erdgasgroßhandelsmärkte hat erneut zugenommen, das Volumen des börslichen Gashandels hat sich sogar mehr als verdoppelt.
- Mehr Wettbewerb der Anbieter auf den Endkundenmärkten.

herunterzuregeln („Redispatch“). Für Redispatch-Einsätze erhalten die betroffenen Kraftwerksbetreiber vom jeweiligen Netzbetreiber ein Entgelt. Die Kosten werden über die Netzentgelte auf die Stromkunden umgelegt.

In den „Irsching-Verträgen“ hatten Kraftwerks- und Netzbetreiber für die Kraftwerke Irsching 4 und Irsching 5 vereinbart, dass die Zahlungen für Redispatch-Einsätze umso höher ausfallen, je weniger Strom das Kraftwerk erzeugte. Der finanzielle Anreiz, in Irsching möglichst wenig Strom zu erzeugen, war damit enorm.

Brutto-Stromerzeugung nach Energieträgern 2015
Gesamt: 651,8 Mrd. Kilowattstunden*



* vorläufig

Quelle: BDEW, AG Energiebilanzen; Stand: Januar 2016

9. Beschlussabteilung

Arbeitsschwerpunkt der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik- und Gastgewerbe, sämtliche Verkehrsbereiche, Post und Fahrzeugbau einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Im Jahr 2015 waren Wettbewerbsbeschränkungen durch Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsportalen erneut ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung. Sie schloss ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Post AG (Großkundenpreise) ab und führte ein Verfahren gegen die Deutsche Bahn AG (Fahrkartenvertrieb) fort. Repräsentativ für die Arbeit der Beschlussabteilung waren darüber hinaus die Kontrolle von Zusammenschlüssen in der Automobilwirtschaft sowie ein Verfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Internetstandards bei Automobilherstellern.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung ist Silke Hossenfelder.

Auch „enge“ Bestpreisklauseln von Booking sind kartellrechtswidrig

Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2015 die weitere Verwendung der Bestpreisklauseln von Booking untersagt und dem Hotelbuchungsportal aufgegeben, die Klauseln bis zum 31. Januar 2016 vollständig aus den Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entfernen, soweit sie Hotels in Deutschland betreffen. Bereits im Januar 2015 hatte das OLG Düsseldorf die Entscheidung der Beschlussabteilung von Ende 2013 bestätigt, dass die Bestpreisklauseln des Wettbewerbers HRS unzulässig sind.

Booking verpflichtete Hotels zunächst, dem eigenen Hotelbuchungsportal den niedrigsten Zimmerpreis, die höchstmögliche Zimmerverfügbarkeit und die günstigsten Buchungs- und Stornierungsbedingungen anzubieten, und zwar auf allen Online- und Offline-Buchungskanälen („weite Bestpreisklausel“). Im Laufe des Verfahrens führte das Unternehmen dann im Juli 2015 in Deutschland modifizierte Bestpreisklauseln („enge Bestpreisklauseln“) ein, trotz einer bereits erfolgten Abmahnung der Beschlussabteilung. Mit den „engen Bestpreisklauseln“ wird den Hotels zwar erlaubt, ihre Zimmer auf anderen Hotelportalen preiswerter anzubieten, der Preis auf der hotel-eigenen Website darf jedoch nicht niedriger sein als bei Booking selbst.

„Auch die ‚engen‘ Bestpreisklauseln beschränken den Wettbewerb. Der Anreiz für ein Hotel, seine Preise auf einem Hotel-Portal zu senken, ist sehr gering, wenn es gleichzeitig im eigenen Online-Vertrieb höhere Preise ausweisen muss. Auch der Marktzutritt neuer Plattformanbieter wird so weiterhin erheblich erschwert.“

Gegen die Verfügung hat Booking Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gestellt. Ein weiteres Verfahren wegen der Bestpreisklauseln des Wettbewerbers Expedia wird fortgesetzt.

Deutsche Bahn: Umfangreiche Änderungen beim Vertrieb von Fahrkarten

Aufgrund der Ermittlungen des Bundeskartellamtes wird die Deutsche Bahn AG umfangreiche Änderungen beim Fahrkartenvertrieb vornehmen. Die Maßnahmen werden die Vertriebsmöglichkeiten von Wettbewerbern der Deutschen Bahn verbessern. Das Bundeskartellamt hatte Anfang 2014 ein Verfahren gegen die Deutsche Bahn wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beim Vertrieb von Fahrkarten für den Schienenpersonenverkehr eingeleitet. Dieses Verfahren konnte aufgrund der Verpflichtungszusagen der Deutschen Bahn eingestellt werden.

Künftig dürfen Wettbewerber der Deutschen Bahn im Schienenpersonennahverkehr u. a. auch Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn über eigene Fahrkartenautomaten verkaufen. Auch der Zugang der Wettbewerber zum Verkauf von Fahrkarten in Bahnhofsläden wird vereinfacht. Bislang beinhalteten Mietverträge für Bahnhofsläden

Wettbewerb im Eisenbahnverkehrsmarkt 2014*

- Schienenpersonenfernverkehr:
36 Milliarden Personenkilometer, davon 99 Prozent Deutsche Bahn AG
< ein Prozent Wettbewerber
- Schienenpersonennahverkehr:
54 Milliarden Personenkilometer, davon 81 Prozent Deutsche Bahn AG
19 Prozent Wettbewerber

* Anteil an der Verkehrsleistung

Quelle: Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2015



Klauseln, die dies weitgehend unmöglich gemacht haben. Ferner werden die Provisionen, die zwischen der Deutschen Bahn und Wettbewerbern für den wechselseitigen Fahrkartenverkauf gezahlt werden, vereinheitlicht und überwiegend gesenkt.

Verfahren gegen die Deutsche Post: Preis-Kosten-Schere bei Großkundenaufträgen

Die Beschlussabteilung hat ihr Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Post AG abgeschlossen. Das Unternehmen hatte mit Großversendern Briefpreise vereinbart, die unter denjenigen lagen, die ein Wettbewerber für den Zugang zum Zustellnetz der Deutschen Post AG zahlen muss.

Das Unternehmen hatte damit seine marktbeherrschende Stellung im Bereich Briefdienstleistungen missbräuchlich ausgenutzt und eine sogenannte Preis-Kosten-Schere provoziert. Diese hindert die Wettbewerber der Deutschen Post AG daran, den betroffenen Briefkunden ein wettbewerbsfähiges Angebot zu unterbreiten. Als marktbeherrschender Briefdienstleister ist die Deutsche Post AG verpflichtet, Wettbewerbern einen Teilleistungszugang zu ihrem Netz anzubieten.

Das Unternehmen hatte zudem diese günstigen Entgelte teilweise davon abhängig gemacht, dass der große Versender fast seinen ganzen Bedarf an Briefdienstleistungen bei der Deutschen Post AG deckt. Auch derartige Treuerabatte behindern die Wettbewerber der Deutschen Post AG.

Zwischenzeitlich hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beschwerde der Deutschen Post gegen die Entscheidung

zurückgewiesen und die Entscheidung der Beschlussabteilung vollumfänglich bestätigt.

Wettbewerbsbeschränkende Online-Vertriebsregeln bei Automobilherstellern

Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2015 ein Verfahren gegen die Automobilhersteller Ford Werke GmbH, Adam Opel AG und PSA Peugeot Citroën Deutschland GmbH eingestellt. Die Unternehmen hatten mit wettbewerbsbeschränkenden Regelungen die Zusammenarbeit von Markenhändlern mit unabhängigen Kundenvermittlern eingeschränkt.

Ford, Opel und PSA hatten sogenannte „Internetstandards“ eingeführt, die für die Vermittlung von Endkunden an die entsprechenden Markenhändler über internetbasierte Neuwagenportale galten. Bei Verstoß gegen diese Standards drohte den Händlern der Verlust eines nicht unerheblichen Teils ihrer Boni bzw. ihrer Verkaufshilfen. Das Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem die Automobilhersteller ihre Vertriebsregeln geändert hatten.

Fusionen in der Automobilwirtschaft

Die Beschlussabteilung hat im Herbst 2015 die Übernahme des united AUTOGLAS Netzwerkes sowie dreier einzelner Fahrzeugglaswerkstätten durch die Belron GmbH, der Muttergesellschaft der Carglass GmbH, freigegeben.

Das Vorhaben konnte freigegeben werden, weil nach wie vor ein großer Teil der Fahrzeugbesitzer Glasschäden durch die Vertragswerkstätten der unterschiedlichen Automobilhersteller beheben lässt. Außerdem wird die überwiegende Zahl der Glasschadensfälle über Kfz-Versicherer finanziert. Diese können in den Verhandlungen über Rahmenverträge die Verhaltensspielräume der Glasreparaturunternehmen einschränken.

Eine weitere Fusion der Trost Auto Service Technik SE durch die Wessels & Müller SE wurde im August 2015 unter Bedingungen freigegeben. Beide Unternehmen verkaufen über ihre Niederlassungen Sortimente von sogenannten freien Autoersatzteilen.

Durch die Übernahme wäre Wessels & Müller auf verschiedenen regionalen Märkten mit großem Abstand zum Marktführer aufgestiegen und der Wettbewerb zwischen den Großhändlern in diesen Regionen erheblich beeinträchtigt worden. Bedingung für die Freigabe war deshalb, dass die Beteiligten zunächst Standorte in den genannten Regionalmärkten an einen unabhängigen Dritten veräußern. Darüber hinaus hat sich Wessels & Müller verpflichtet, aus der bislang gemeinsam mit dem bundesweit stärksten Wettbewerber bestehenden Einkaufsgemeinschaft Auto Teile Ring auszuscheiden.

Marktanteile (in %)

Jahr	Umsatz			Sendungsmenge*		
	2012	2013	2014**	2012	2013	2014
Deutsche Post-Gruppe***	88,5	87,7	87,3	88,6	87,7	87,0
Wettbewerber	11,5	12,3	12,7	11,4	12,3	13,0

* Teilleistungssendungsmengen sind bei der Deutsche Post-Gruppe erfasst

** Erwartungswerte für das Jahr 2014

*** DP AG einschl. Tochterunternehmen (DHL, Deutsche PostCom und Deutsche Post InHaus Services)

Quelle: Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung – Bericht über den lizenzpflichtigen Briefbereich 2014

Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insbesondere bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt. Das Bundeskartellamt hat 2015 in elf Verfahren rund 208 Millionen Euro Bußgelder gegen 45 Unternehmen und 24 Privatpersonen verhängt. Darunter fallen Verfahren im sogenannten „Vertikalfall“, Ermittlungen gegen Unternehmen in der Rüstungsindustrie und der Containertransportbranche sowie Bußgelder gegen Hersteller von Fertiggaragen sowie Automobilzulieferer.

Vorsitzender der 10. Beschlussabteilung war bis zum 15. April 2016 Prof. Dr. Carsten Becker (seitdem hat Michael Teschner den Vorsitz interimweise übernommen).

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



„Im Lebensmitteleinzelhandel gilt wie in jeder anderen Branche auch, dass Händler und Hersteller grundsätzlich nicht zu Lasten der Endverbraucher Vereinbarungen über die Ladenpreise treffen dürfen. Hersteller dürfen keinen Druck auf die Händler ausüben oder monetäre Anreize setzen, um bestimmte Endverkaufspreise sicherzustellen.“

„Vertikalfall“ im Lebensmitteleinzelhandel

Das Bundeskartellamt hat 2015 und bis ins Jahr 2016 hinein nahezu alle seine Kartellverfahren im als „Vertikalfall“ bezeichneten Verfahrenskomplex gegen Hersteller- und Handelsunternehmen wegen verbotener Ladenpreisbindung bei bekannten Markenprodukten abgeschlossen. Die Verfahren betrafen die Warengruppen Süßwaren, Kaffee, Tiernahrung, Bier und Körperpflegeprodukte.

Insgesamt wurden in den Jahren 2014 bis 2016 bislang Bußgeldbescheide gegen neun Handelsunternehmen/-unternehmensgruppen und vier Markenhersteller in Höhe von gut 242 Millionen Euro erlassen, davon allein im Jahr 2015 Bußgeldbescheide in Höhe von 103,2 Millionen Euro. Bis auf einen wurden alle Bescheide im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, dem sogenannten Settlement, erlassen und sind rechtskräftig.

In Gang gekommen war der „Vertikalfall“ mit Durchsuchungen an 15 Standorten im Januar 2010 aufgrund von Hinweisen aus horizontalen Kartellverfahren in den Bereichen Kaffee und Süßwaren.

Preisabsprachen bei Rüstungslieferanten

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in einer Gesamthöhe von 1,3 Millionen Euro gegen drei Lieferanten der Bundeswehr verhängt, die sogenannte Laufpolster und Schwingungsdämpfer für militärische Fahrzeuge vertreiben. Gegen ein weiteres an den Absprachen beteiligtes Unternehmen wurde in Anwendung der Bonusregelung

Submissionsabsprachen

- Absprachen von Unternehmen im Rahmen von Vergabeverfahren.
- Submissionsabsprachen sind – anders als andere Kartellverstöße – eine Straftat. Es gilt deshalb eine geteilte Zuständigkeit.
- Den verantwortlichen Personen droht eine Freiheits- oder Geldstrafe nach § 298 des Strafgesetzbuchs. Für sie ist deshalb die Staatsanwaltschaft zuständig.
- Die Verfolgung der beteiligten Unternehmen fällt in die Zuständigkeit der Kartellbehörden, die Bußgelder verhängen können. Im Rahmen der Ermittlungen kooperieren die Behörden eng miteinander.

„Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen?“

- 2015 veröffentlichte das Bundeskartellamt eine Broschüre mit einer Checkliste typischer Indikatoren, die es Vergabestellen erleichtert, Hinweise auf mögliche Absprachen von Unternehmen im Rahmen der Vergabeverfahren zu erkennen.
- Die Broschüre ist abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de



kein Bußgeld verhängt, da es das Kartell gegenüber dem Bundeskartellamt angezeigt hatte.

Den Unternehmen wird vorgeworfen, in den Jahren 2010 bis 2014 bei Ausschreibungen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr über die Beschaffung von Laufpolstern bzw. Schwingungsdämpfern Preisabsprachen sowie Absprachen über gegenseitige Unterbeauftragungen getroffen zu haben. Es wurde vereinbart, wer die Ausschreibung gewinnen, also das günstigste Gebot abgeben sollte, und wer dem Gewinner zu welchen Teilen und zu welchem Preis zuliefern sollte.

Alle Unternehmen haben im Laufe des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Die Bußgelder sind allesamt rechtskräftig. Die Verfahren gegen die konkret handelnden natürlichen Personen wurden wegen eines möglichen Submissionsbetruges an die Staatsanwaltschaft Koblenz abgegeben.

Absprachen bei Containertransporten im Bereich der deutschen Seehäfen

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 4,56 Millionen Euro gegen sieben Unternehmen und deren Verantwortliche sowie gegen eine Unternehmensvereinigung wegen abgestimmter Verhaltensweisen bei Containertransporten im Bereich der deutschen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven verhängt.



Die Unternehmen hatten sich darauf verständigt, Kostensteigerungen in der Containertransportbranche möglichst weitgehend an die Kunden weiterzureichen. Zu diesem Zweck wurden regelmäßig mögliche Reaktionen auf verschiedene Kostensteigerungen diskutiert und untereinander abgestimmt. Es kam zu einer Verständigung über prozentuale Erhöhungssätze der Frachtraten, darüber hinaus über die Einführung beziehungsweise die Erhöhung diverser Zuschläge zur Grundfracht, wie einen Dieselpreiszuschlag oder einen Mautzuschlag, verschiedene Nebenkosten, gegenseitige Verrechnungssätze im Falle der Kollegenbeauftragung sowie zuletzt im Jahre 2014 den sogenannten „Stauzuschlag Hamburg“.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes waren im Zuge der im April 2014 erfolgten gemeinschaftlichen Ankündigung über die Einführung eines „Stauzuschlags Hamburg“ eingeleitet worden.

Mit allen genannten Unternehmen, den verantwortlich Handelnden sowie der Unternehmensvereinigung wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt. Mehrere der Unternehmen haben bei der Aufklärung des Sachverhalts mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Die verhängten Geldbußen sind alle rechtskräftig.

Preisabsprachen bei Herstellern von Fertigaragen

Das Bundeskartellamt hat gegen zehn Hersteller von Fertigaragen Bußgelder in Höhe von insgesamt elf Millionen Euro wegen illegaler Preisabsprachen verhängt.

Im süddeutschen Raum haben sich zahlreiche Unternehmensvertreter im Zeitraum von 2005 bis 2012 mehrfach jährlich getroffen, um Mindestverkaufspreise für gängige Standardgrößen von Betonfertigaragen zu vereinbaren. Dabei richteten sie drei unterschiedliche Preiszonen ein und differenzierten bei den Mindestverkaufspreisen nach der Abnahmemenge und den branchentypischen Kundengruppen (private Bauherrn bzw. Architekten und Bauunternehmen als gewerbliche Nachfrager). Zusätzlich einigte man sich auch auf die Einführung und Höhe diverser Zuschlagspositionen für anfallende Maut-, Energie- und Stahlkosten als weitere Preisbestandteile. Für die Postleitzahlenregionen 78 und 79 haben einzelne Hersteller zudem zwischen 2005 und 2009 nochmals höhere Verkaufspreise festgelegt und einen gegenseitigen Stammkundenschutz vereinbart.

Wegen der Beteiligung an einer kartellrechtswidrigen bilateralen Preis- und Kundenschutzabsprache im Gebiet von Norddeutschland hat die Beschlussabteilung darüber hinaus gegen ein weiteres Unternehmen ein Bußgeld verhängt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung

2000

Das Bundeskartellamt erlässt die sogenannte „Bonusregelung“.

2001

2002

Die Sonderkommission Kartellbekämpfung wird eingerichtet.

2003

2004

2005

Einrichtung einer ersten Abteilung für Hardcore-Kartelle.
Durch die 7. GWB-Novelle werden Bußgelder verschärft.

2006

Die „Bonusregelung“ wird aktualisiert.
Das Bundeskartellamt führt die Bußgeldleitlinien ein.

2007

2008

Einrichtung einer zweiten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2009

Einrichtung der Einheit für IT-Forensik.

2010

2011

Einrichtung einer dritten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2012

Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems.
Einrichtung des Netzwerks Submissionsbetrug.

2013

Die Bußgeldleitlinien werden neu gefasst.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurden ausgelöst durch einen Kronzeugenantrag eines der beteiligten Unternehmen.

Die zehn Unternehmen haben jeweils während des gesamten Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Mit allen konnten einvernehmliche Verfahrensabschlüsse erzielt werden. Sämtliche Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Bußgeldverfahren gegen Automobilzulieferer

Das Bundeskartellamt hat im Dezember mit der Verhängung eines Bußgeldes gegen ein Unternehmen das Verfahren gegen Hersteller von akustisch wirksamen Bauteilen wegen Absprachen gegenüber der Automobilindustrie abgeschlossen. Gegen fünf weitere Unternehmen wurden bereits im Juni 2015 Bußgelder verhängt. Insgesamt belaufen sich die in diesem Verfahren verhängten Bußgelder damit auf rund 90 Millionen Euro. Sämtliche Bußgelder sind rechtskräftig.

Von mindestens Mai 2010 bis Januar 2012 gab es kartellrechtswidrige Absprachen bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben von Automobilherstellern. Die Beteiligten waren sich einig, dass sie das jeweilige Bestandsgeschäft sowie damit verbundene Nachfolgeaufträge der Wettbewerber nicht angreifen würden. Im Einzelnen stimmten sich die Unternehmen u. a. über Preisuntergrenzen, die Weitergabe von Rohstoffpreiserhöhungen, zu gewährende Rabatte, den Ausgleich von Werkzeugkosten und die Einbeziehung von Preisgleitklauseln ab.

Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes vom 25. Juni 2013

- Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 26. Februar 2013, Az. KRB 20/12) machte eine Anpassung der Leitlinien für die Bemessung der Bußgelder erforderlich. Bußgeldobergrenze: maximal zehn Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes des Unternehmens.
- Für die Berechnung des Gesamtumsatzes ist auf die sogenannte „wirtschaftliche Einheit“, also den hinter einem Unternehmen stehenden Konzernverbund, abzustellen.
- Individuelle Zumessung innerhalb dieses Bußgeldrahmens nach Dauer und Schwere der Tat.
- Tatbezogener Umsatz als wichtiger Ausgangspunkt der Bemessung. Das ist der Umsatz, der während des Kartellzeitraums mit solchen Produkten und Dienstleistungen erzielt wurde, die tatsächlich Gegenstand der Absprache waren.
- Jeweilige Unternehmensgröße und wirtschaftliche Verhältnisse werden berücksichtigt.



Eingeleitet wurde das Verfahren auf der Grundlage eines anonymen Hinweises, der im elektronischen Hinweisgebersystem des Bundeskartellamtes abgegeben wurde. In der Folge führte das Bundeskartellamt im Mai und September 2013 Durchsuchungen bei verschiedenen Unternehmen der Branche durch.

Gegen ein Unternehmen wurde in Anwendung der Bonusregelung des Amtes kein Bußgeld verhängt.

Schienenfall abgeschlossen

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2016 den sogenannten Schienenfall abgeschlossen. Bereits in den Jahren 2012 und 2013 hat das Bundeskartellamt Absprachen von Schienenherstellern bei Ausschreibungen der Deutschen Bahn mit einem Gesamtbußgeld von rund 135 Millionen Euro geahndet und Absprachen zu Lasten von Nahverkehrsunternehmen, Privat-, Regional- und Industriebahnen sowie Bauunternehmen mit Bußgeldern in Höhe von knapp 100 Millionen Euro. Im letztgenannten Fall kam es damals mit acht Unternehmen zu einvernehmlichen Verfahrensbeendigungen. Gegen das Unternehmen Vossloh Laeis, mit dem keine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte, hat das Bundeskartellamt im März 2016 ein Bußgeld in Höhe von knapp 3,5 Millionen Euro verhängt. Vossloh Laeis hat Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt.

Ferner hat das Bundeskartellamt die Ermittlungsverfahren gegen Hersteller von Bahnschwellen aus Beton und Holz abgeschlossen. Die Ermittlungen ergaben, dass mehrere Hersteller von Betonschwellen zu Lasten der Deutschen Bahn untereinander Preise abgesprochen haben. An dem Kartell beteiligt waren die Unternehmen Durtrack GmbH,

Möllenhagen, voestalpine BWG GmbH, Butzbach, und Rail.One GmbH, Neumarkt. Gegen die Durtrack GmbH hat das Bundeskartellamt ein Bußgeld in Höhe von 1,5 Millionen Euro verhängt. Den Unternehmen voestalpine BWG GmbH und Rail.One GmbH wurde das Bußgeld erlassen, weil sie durch ihre Kooperation dazu beigetragen haben, das Kartell aufzudecken und nachzuweisen. Das Verfahren im Bereich Holzschwellen wurde eingestellt, da sich der Verdacht der Absprachen zwischen Herstellern von Holzschwellen zu Lasten der Deutschen Bahn nicht bestätigt hat.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2015	Automobilzulieferer	89.700.000	29.500.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2013	Schienen – DB	134.500.000	103.000.000
2010	Brillengläser	115.000.000	28.760.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Dekorpapier	61.000.000	25.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrieversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

Kartellverfolgung 2015 in Zahlen

- Verhängte Bußgelder: ca. 208 Millionen Euro
- Bonusanträge: 76 in 29 Fällen
 - gestellt von Unternehmen: 74
 - gestellt von persönlich Betroffenen: 2
- Durchsuchungen: 18
- Durchsuchte Objekte:
 - 88 Unternehmen/Verbände
 - 6 Privatwohnungen
- Anzahl der Einsatzkräfte insgesamt: 511
 - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 313
 - Polizeibeamte: 195
 - davon IT-Kräfte: 87
 - Staatsanwälte: 3
- Sichergestellte Asservate:
 - rund 3.500 Aktenordner
 - 17,3 Terabyte IT-Asservate

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) ermöglicht es den Verbrauchern, sich über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Der Regelbetrieb startete, nach Ablauf eines erfolgreichen dreimonatigen Probetriebs, am 1. Dezember 2013.

Betreiber öffentlicher Tankstellen oder Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen (z. B. die Mineralölkonzerne), sind verpflichtet, der MTS-K „in Echtzeit“ jede Preisänderung für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel zu melden. Die MTS-K reicht diese Daten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher. Autofahrer können so über das Internet, ihr Smartphone oder ihr Navigationsgerät die aktuellen Kraftstoffpreise erfahren und gezielt die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route ansteuern.



„Auch in Zeiten niedriger Preise können die Autofahrer Geld sparen, wenn sie Preise vergleichen und gezielt eine günstige Tankstelle anfahren. Es lohnt sich dabei insbesondere, die Uhrzeiten im Blick zu haben.“

Zweiter Jahresbericht

Im Dezember 2015 hat das Bundeskartellamt seinen zweiten Jahresbericht zur Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht.

Die wichtigsten Erkenntnisse:

- Im Durchschnitt erhöht eine Tankstelle nach wie vor im Wesentlichen am Abend die Preise einmal in größerem Umfang und führt dann im Laufe des Folgetages mehrere kleinere Preissenkungen durch.
- Seit Anfang Sommer 2015 fallen an vielen Tankstellen die Preise aber nicht mehr sukzessive über den ganzen Tag verteilt. Stattdessen fallen die Preise vormittags erst einmal. Dann gibt es verbreitet eine Mittagsanhebung um im Schnitt ca. drei Cent pro Liter. Danach fallen die Preise bis zum Abend wieder.
- Die günstigste Zeit zum Tanken ist nach wie vor zwischen 18 und 20 Uhr. Zwar werden die Preise vereinzelt schon in diesem Zeitraum angehoben. Die meisten Preiserhöhungen finden jedoch zwischen 20 Uhr und Mitternacht statt.

- Die Höhe der möglichen Ersparnis für die Verbraucher ist im Wesentlichen stabil geblieben.
 - Wer an der günstigsten Tankstelle in der Stadt zur günstigsten Zeit tankt, kann im Schnitt in einer Größenordnung von 15 bis 20 Cent pro Liter sparen.
 - Wer an ein und derselben Tankstelle der Stadt die günstigste Zeit abwartet, kann im Schnitt immerhin noch ca. zehn Cent pro Liter günstiger tanken.
 - Wer Diesel tankt, kann im Schnitt sogar noch etwas mehr sparen.
- Einzelne Mineralölunternehmen haben seit dem Frühjahr 2015 damit begonnen, Kunden Preisofferten unter Bezug auf die von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Verfügung gestellten Daten zu unterbreiten.
- Im Jahr 2015 waren anders als in früheren Jahren für Ostern und Pfingsten keine erhöhten Kraftstoffpreiseniveaus zu beobachten.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

- Über 14.700 Tankstellen in Deutschland melden ihre Preisänderungen an die MTS-K. Das entspricht einer weitestgehenden Marktabdeckung.
- Rund 150 Verbraucher-Informationsdienste sind zugelassen (Stand 01. März 2015).
- Rund 50 Verbraucher-Informationsdienste sind bereits im Live-Betrieb (Stand 01. März 2015).

Organisationsplan

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern des Bundes

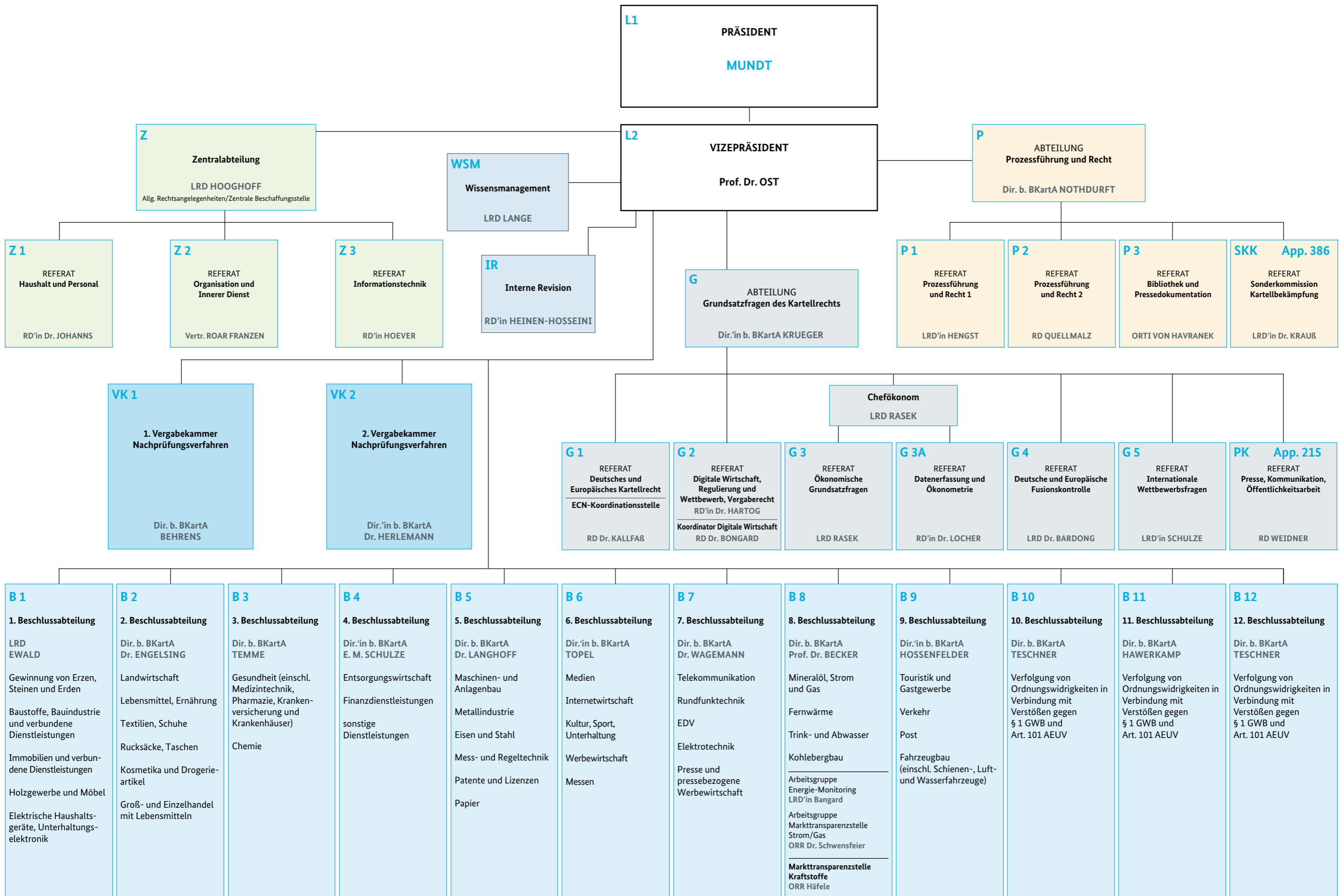
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: 0228 9499 – 0
Telefax: 0228 9499 – 400
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
unserer Website www.bundeskartellamt.de

Stand: Mai 2016



Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

www.bundeskartellamt.de